

**Zeitschrift:** Entretiens sur l'Antiquité classique  
**Herausgeber:** Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique  
**Band:** 13 (1967)

**Artikel:** Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert  
**Autor:** Wieacker, Franz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-660959>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

THE JEW IN GERMANY  
IN THE MIDDLE AGES  
FRANZ WIEACKER

Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert

1. Von den Voraussetzungen und Verhältnissen, die zur Entstehung der XII Tafeln führten, kann man kaum etwas wissen, da im allgemeinen der Prozeß und Charakter des Schaffens in unzähligen der Monographien und Kommentaren über Juden und Judentum beschrieben sind.<sup>1</sup> Aber einiges Raum zuwidmet ist es den geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Daten, um eine Dokumentation des einsetzen soz. und Verfassungsrechts zu gewähren, die eigentlich nicht die jüdischen Schriften zeigt, sondern aus der jüdischen Tradition, die bis vor einstweile Jahrhunderten die einzige Kette der jüdischen Rechtsschule zu sein schien. Bei dem Beginn der geschichtlichen Kritik der jüdischen Tradition damit Fleisch und das Augenlicht auf die primären Aussagen des spätantiken, der Apocryphen, der Ketubot, und der Talmudprämissen ist die Rundholzung und Synthesearbeit dieser vier Dokumentationsgruppen Prämisse und Basis der Forschung geblieben.

2. Demgegenüber besteht unterschiedlich der XII Tafeln vornehmlich auf einer volklichen und nichtbiblisch geprägten Tradition, sowohl auf der Überlieferung eines jüdischen wie auch des judeo-christlichen und apokryphen Literatur, d. h. auf der Verbindung aller Traditionen. Diese Kette jüdische und antiquarische Sammlungen und Beuricht auf die jüdische Fortleitung der Geschichtsschreibung und weiter durch die Vererbungen kultureller, religiöser und politischer Ideologie vom jüdischen

<sup>1</sup> Zum folgenden Monographie, An Isaac Bashevis von Origins of Rabbis, 1923, es kommt ich nicht mehr in den Sinn.

<sup>2</sup> Hieraus entsteht, s. d.



## DIE XII TAFELN IN IHREM JAHRHUNDERT

### I. DIE ÜBERLIEFERUNG

1. Für die Kenntnis des ersten Jahrhunderts der römischen Republik kommt der Überlieferung über die XII Tafeln eine besonders ausgezeichnete Stellung zu. Im allgemeinen ist Stärke und Schwäche der römischen Frühgeschichte die Mannigfaltigkeit und Inhomogenität ihrer Quellen. Wir erschliessen heute die Anfänge Roms zugleich aus archäologischen und ethnisch-linguistischen Daten, aus den Dokumenten des römischen Kult- und Verfassungslebens (mögen sie epigraphisch oder literarisch überliefert sein)<sup>1</sup> und aus der literarischen Tradition, die bis vor anderthalb Jahrhunderten die einzige Quelle der römischen Frühgeschichte zu sein schien. Seit dem Beginn der methodischen Kritik der annalistischen Tradition durch Niebuhr und des Zugriffs auf die primären Aussagen des Spatens, der Sprache, der Kultaltertümer und der Inschriften ist die Koordination und Synchronisierung dieser vier Dokumentationsgruppen Faszination und Crux der Forschung geblieben<sup>2</sup>.

2. Demgegenüber beruht unsere Kenntnis der XII Tafeln wesentlich auf einer isolierten und verhältnismässig homogenen Tradition, nämlich auf der Überlieferung einer Staatsurkunde durch die juristische und antiquarische Literatur; d. h. auf der verlässlichsten aller Traditionen. Denn Roms Juristen und Antiquare bemühten sich unter Verzicht auf die ästhetische Forderung der Geschichtserzählung und unbeirrt durch die Versuchungen kultureller, sozialer und politischer Ideologie um eine an der griechischen

<sup>1</sup> Zum folgenden MOMIGLIANO, *An Interim Report on the Origins of Rome*, *JRS* 53 (1963) 96 ff.

<sup>2</sup> MOMIGLIANO, 98.

*Ιστορία* geschulte Bestandsaufnahme und Interpretation der ihnen zugänglichen Dokumente<sup>1</sup>. Die eigentümlichen Schwierigkeiten der Frühgeschichte mit den drei anderen Dokumentationsgruppen treten hier zurück. Der *archäologische* Befund mit seiner schwierigen Chronologie ist für den Rechtshistoriker keine Verlegenheit, sondern eine grosse Hilfe: er hat uns durch Verifizierung der Kulturrealien der XII Tafeln in Grab- und Siedlungsfunden unschätzbare Authentizitätskriterien geliefert<sup>2</sup>. Das *linguistische* Zeugnis der XII Tafeln ist auf eine schmale Sprachschicht konzentriert, und das alttümliche Vokabular und die Syntax waren durch die Eigenart dieser Überlieferung besser vor Verwitterung geschützt als jede andere mittelbare Tradition. Endlich: die Ungewissheiten der *historischen* Tradition betreffen nur die Randzonen des Phänomens, Motive, Hergang und griechische Einflüsse auf die Gesetzgebung. Im Kern ist der Gesetzgebungsaufrag der Dezemvirn durch die *Fasten* gesichert. Unser einziges kritisches Problem bleibt, ob dieses Zeugnis über die Dezemvirn wirklich auch jenen Rechtssätzen zugeordnet werden darf, die eine spätestens um 200 konsolidierte, komplexe und sich gegenseitig stützende fachjuristische und antiquarische Überlieferung übereinstimmend als Inhalt der XII Tafeln bezeichnet. Hiervon soll noch ausführlich die Rede sein.

3. Freilich fallen uns auch die XII Tafeln nicht mühelos in den Schoss. Ihre Überlieferung ist ausschliesslich eine mittelbare, literarische, die freilich im letzten Grund auf unmittelbarer Kenntnis, Prüfung und Interpretation eines öffentlichen Dokuments durch juristische Fachleute und durch Altertumsforscher beruhen muss. Aber unsere ersten direkten Nachrichten sind in der juristischen Literatur meist

<sup>1</sup> MOMIGLIANO, 108.

<sup>2</sup> Unten S. 311 ff.

nicht älter als Labeos und Gaius' Zwölftafelkommentare<sup>1</sup>, in der antiquarischen nicht älter als Varro, Gellius und Festus; endlich gibt auch Cicero reiche Nachrichten, die vermutlich auf der (nicht immer zuverlässig wiedergegebenen) juristischen Information beruhen. Hinter diese unmittelbaren Berichte können wir aber mit grösserer oder geringerer Sicherheit auf ältere Tradition zurückgreifen: so bei den Juristen und bei Cicero wahrscheinlich bis auf die *Tripartita* des Sex. Aelius (um 200 v. Chr.)<sup>2</sup>; bei den Antiquaren für Gellius auf Fabius Pictor, Cincius Alimentus, Cassius Hemina, Messala, Aelius Stilo und Varro selbst, sowie auf die älteren Juristen bis herunter zu Masurius Sabinus; für Festus natürlich auf Verrius Flaccus und durch diesen auf Aelius Stilo, Cincius und deren Quellen. Soweit die Nachrichten der Antiquare nicht etwa auf unmittelbarer Kenntnisnahme von dem beruhen, was als Zwölf Tafeln archiviert oder denn öffentlich ausgestellt war<sup>3</sup>, werden sie der Natur des Gegenstandes nach aus der ältesten ihnen zugänglichen juristischen Literatur zu schöpfen versucht haben. Die älteste Hauptquelle werden die *Tripartita* des Sex. Aelius sein: *qui liber veluti cunabula iuris continet: tripartitum autem dicitur, quoniam lege duodecim tabularum praeposita iungitur interpretatio* (D. I, 2, 2 § 38 Pomp lb sg *enchoridii*).

Diese Überlieferungsmasse ist erstaunlich homogen. Wo Zwölftafelsätze mehrfach überliefert sind, zeigt sich bis auf die unvermeidlichen Überlieferungsfehler und juristischen Interpolationen<sup>4</sup> eine Übereinstimmung, die sich

<sup>1</sup> Zuletzt LAURIA, *Ius Romanum* I (Napoli 1963) 21-51; cf. WIEACKER *IVRA* 16 (1965) 271 ff.

<sup>2</sup> Die Belege ergeben sich aus den Nachweisen bei SCHOELL (unten S. 318, Anm. 2) und in *FIRA* I<sup>2</sup>: Leges (edd. Riccobono Florentiae 1941) 23 sqq.; vgl. ferner WIEACKER, *Festschr. Wenger* I (1944) 132; Zwölftafelprobleme in *RIDA* 33 (1956) 15. (im folgenden stets: *RIDA*.)

<sup>3</sup> Hierüber unten S. 324 u. Anm. 4

<sup>4</sup> Unten S. 317 f.

auch auf den (modernisierten) Wortlaut erstreckt. Die feste Tradition, die als *leges XII tabularum* oder XII schlechthin gemeinsamer Besitz des klassischen römischen Bewusstseins ist, muss sich ziemlich früh, spätestens um 200, ausgebildet haben; vielleicht eben durch Sex. Aelius Catus. Aber damit trennen uns immer noch mehr als zwei Jahrhunderte von den Dezemvirn selbst. Auch die Homogenität dieser Überlieferungsschicht verbürgt uns weder die Authentizität des einzelnen Zwölftafelsatzes noch die der gesamten Gesetzgebung in der Gestalt und Folge, die wir den frühesten literarischen Quellen entnehmen können.

## II. ZUR AUTHENTIZITÄT DER XII TAFELN

1. Die Authentizität dieser Tradition ist für die Zwecke dieser Zusammenkunft das eigentliche Problem. Wenn die XII Tafeln authentisch sind — und nur dann — sind sie das sicherste Zeugnis der öffentlichen Zustände ihrer Zeit, über die sie überhaupt etwas aussagen: das einzige unmittelbare Dokument geistiger Prozesse und politischer und sozialer Willensakte, die uns Archäologie, Kultüberlieferung und *Fasten* schuldig bleiben müssen, und welche die historische Tradition seit der älteren Annalistik immer zu entstellen bereit war.

Das Urteil «authentisch» schliesst genauer drei verschiedene Aussagen ein. Einmal: die von der Überlieferung den XII Tafeln zugeschriebenen Rechtssätze waren wirklich römisches Recht der Mitte des V. Jhs; ferner: diese Sätze standen wirklich im Gesetz der *decemviri legibus scribundis*; und endlich: die historische Tradition über Anlässe, Motive und Hergang der Gesetzgebung selbst entspricht einer historischen Wirklichkeit. Es ist klar, dass es für diese dritte Aussage eine unmittelbare Authentizitätskontrolle überhaupt nicht gibt. Aber auch die ersten beiden Annahmen können jedenfalls unbedingt und allgemein nicht bewiesen

werden. Auch der bestimmteste Nachweis, dass ein Zwölftafelsatz dem V. Jh. angehören kann oder muss, deckt nicht die Authentizität anderer Sätze, die unter der Flagge der XII Tafeln segeln; und er beweist nicht einmal, dass dieser Satz selbst «in den XII Tafeln stand». Wir müssen uns in jedem Fall mit dem relativen Beweiswert zufrieden geben, den schon die gesicherte Authentizität einzelner Normen und Normenkomplexe für die Kenntnis der Zustände der frühen *res publica* hat.

2. Die Authentizität der XII Tafeln als ganzes ist (in diesem dreifachen Sinn) vor etwa einem halben Jahrhundert zuerst<sup>1</sup> von Lambert und Pais<sup>2</sup> bestritten worden. Bekanntlich haben ihnen Historiker und Rechtshistoriker durchweg die Gefolgschaft versagt<sup>3</sup>. Indessen sollten wir jedenfalls die Kritik dieser bedeutenden Althistoriker nicht mit der hochfahrenden Anmerkung abtun, sie seien nur die Nachzügler einer veralteten radikalen Überlieferungskritik im Stile Niebuhrs. «Es ist der Wahrheit gewiss nichts so gefährlich, als wenn einseitige Meinungen einseitige Widerlegen finden» (Schiller). Denn Lambert und Pais gingen von dem methodisch ganz korrekten Gedanken aus, die Tradition der Juristen über die Tafeln — und sie ist wirklich unsere älteste Tradition — könne sich nicht wohl vor dem III. Jh. ausgebildet haben; sie durften deshalb mit gutem Grund für möglich halten, dass sie überhaupt erst

<sup>1</sup> Vgl. jedoch bereits LEWIS, *Inquiry into the Credibility of Early Roman History* (1855); vgl. auch *The Edinburgh Review* 115 (1862), 453 f.

<sup>2</sup> LAMBERT, *NRH* 1902, 347 ff.; *RevGén., Droit* (1902), 381ff.; *Mélanges Appleton* (Lyon 1903), 501 ff. PAIS: *Storia di Roma* (Torino 1898) 546 ff.; 631 ff. u. bes. *Storia critica di Roma* II (1915), 203-301; *Ricerche sulla storia e sul diritto pubblico di Roma* I (1915), 1-179.

<sup>3</sup> Statt aller GIRARD, *NHR* 1902, 381 ff.; LENEL, *SZ* 26 (1906), 499 ff.; MOMMSEN, *Mélanges Boissier* (1903), 1 ff. (*GesSchr.* II, 141 ff.) ; alle zu Lambert. Seitdem etwa ARANGIO-RUIZ, *Storia di dir. rom.* I (1937), 54 ff.; WESENBERG, *SZ* 68 (1951), 598 ff.; GUARINO, *Storia di dir. Rom.* (1948), 102 ff.; WENGER, *Gesch. d. Quellen* (Wien 1953), 372.

das Ergebnis einer fachjuristischen Kompilation älteren Materials sei; des Sex. Aelius, wie Lambert glaubte, oder des Cn. Flavius, wie Pais erwog. In der Tat kann, ja muss es eine solche fachjuristische Rezension der XII Tafeln in den Anfängen der juristischen Literatur gegeben haben; und sie muss dann auch die Hauptquelle, ja die einzige Quelle aller Zwölftafeltradition in unseren Händen sein. Auch wenn wir in der Sache glauben, dass das Material dieser Redaktion authentisch war, nämlich nach Form und Gehalt aus der Gesetzgebung der Dezemvirn stammte, können wir Lambert und Pais nicht durch allgemeinen common sense-Konservativismus, sondern nur durch die positive Darlegung eines dokumentierten Befundes wirklich widerlegen.

Lambert und Pais zufolge hätte es einen der historischen Überlieferung entsprechenden Gesetzgebungsakt der Dezemvirn überhaupt nicht gegeben. Nun weisen die *Fasten* jedenfalls *decemviri legibus scribundis* aus, und wir werden nicht mehr bereit sein, diese Aussage ohne ein methodisch ermitteltes Motiv in Frage zu stellen<sup>1</sup>. Die Zuschreibung der uns bekannten Zwölftafelsätze an die in den *Fasten* genannten Dezemvirn gehört freilich ausschliesslich erst der juristischen und antiquarischen Tradition an, die wir höchstens bis in das Ende des III. Jhs. zurückverfolgen können. Aber auch diese späte Überlieferung hat eine gewisse Vermutung der Glaubwürdigkeit für sich: sie konnte, wo nicht an öffentlichen aufgestellten Gesetzen, so doch an archivierten Texten urkundlich verifiziert werden und wurde durch die tägliche Anwendung und Auslegung der pontifikalen und später der profanen Jurisprudenz auch weiterhin beständig unter Kontrolle gehalten. Es ist unter

<sup>1</sup> Grundlegend TÄUBLER, *Unters. z. Gesch. d. Dezemvirats u. d. Zwölftafeln* (1931; Neudruck Vaduz 1965). Zur Kritik der Dezemvirnliste zuletzt R. WERNER, *Der Beginn d. röm. Rep.* (München-Wien 1963), 280 ff.; mit weiteren Nachweisen.

diesen Umständen schwer vorstellbar, wie sie sich als blosse Ausgeburt etwa einer alten annalistischen Tendenz hätte ausbilden können. Auch die kulturelle Analogie mit den griechischen Gesetzgebungen, besonders der solonischen, welche die spätere historische Tradition allerdings beherrscht und die Entstehung einer solchen Fiktion begünstigen konnte, hätte jedenfalls ohne einen grossen Anlass in der historischen Erinnerung und ohne das Vergleichsmaterial römischer Rechtssätze gar nicht entstehen können. Und dieser Anlass und diese Rechtssätze schnitten dauernd so tief in das tägliche öffentliche Leben der frühen Republik ein, dass die Gesetzgebung zu den wenigen Ereignissen gehören muss, die stets in öffentlicher Erinnerung blieben. Es gab also sicher eine umfassende Gesetzgebung der Dezemvirn — mag auch keine der näheren Erzählungen (Amtsanmassung und Sturz des Zweiten Dezemvirats; Nachlieferung zweier ungerechter Tafeln; Gesandtschaft nach Athen, Griechenland oder Grossgriechenland; Mitwirkung des Hermodor) durch diese Feststellung mit gedeckt sein<sup>1</sup>.

3. Nicht gedeckt wird durch sie natürlich auch der Inhalt der einzelnen Rechtssätze, welche die Überlieferung den Dezemvirn zuschreibt; ihre Authentizität muss vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden. Man könnte erwarten, dass die Rechtshistoriker uns diese Aufgabe abgenommen hätten. Aber die meisten rechtshistorischen Untersuchungen können und wollen einen solchen Authentizitätnachweis nicht erbringen. Die Romanisten sehen vernünftigerweise keinen Grund, die Echtheit eines Zwölftafelsatzes in Frage zu stellen, solange er mit ihrem Gesamtbild von der frühesten Entwicklung des römischen Rechts vereinbar bleibt. Hierfür aber lässt die sehr unbestimmte

<sup>1</sup> Eine abgewogene Scheidung des authentischen Erzählungskerns von den legendären Zutaten bei ARANGIO-RUIZ, *Storia di dir. rom.*, 54.

Chronologie des ältesten römischen Rechts leider weithin carte blanche. Unsere nähere Kenntnis der Entstehung römischer Zivilrechtssätze beginnt nicht vor dem II. Jh. Vom vordezemviralen Recht wissen wir so gut wie gar nichts, von der pontifikalen *interpretatio iuris* nach den XII Tafeln so wenig, dass auch hier noch bestimmtere Datierungen ein Wagnis bleiben.

4. Wir müssen uns also an die unmittelbaren Befunde halten<sup>1</sup>. Dabei sind drei Komplexe zu unterscheiden. Einmal: eine hocharchaische Sprach- und Rechtsschicht, die besonders zu der altertümlichen Patina des Zwölf Tafeln beiträgt, aber eben wegen ihres hohen Alters für ihre Chronologie selbst wenig ausgibt (a); ferner: Symptome von Verfassungs-, Siedlungs- und Wirtschaftszuständen, die im allgemeinen auf das V. Jh. deuten (b); endlich: einige wenige Indizien, die gerade auf die Mitte dieses Jahrhunderts weisen (c).

(a) Das Vocabular der Tafeln ist trotz dauernder Modernisierung der Lautformen hochaltertümlich<sup>2</sup>. Eben dieser Altertümlichkeit verdanken wir das Interesse der Antiquare und damit einen guten Teil unserer Nachrichten.

<sup>1</sup> Die wichtigeren habe ich (auf Grund einer Zusammenarbeit mit Latte) 1955 in Brüssel vorgelegt, vgl. RIDA (s. S. 295, Anm. 2) 473 ff.

<sup>2</sup> Dazu besonders DEVOTO, *Storia della ling. lat.* 20 f.; 51 ff.; 101 und vor allem 73 ff.; vgl. auch RIDA 482 ff. Die verbreitete Meinung, die überlieferten Fassungen seien, etwa im Vergleich mit der älteren Scipioneninschrift, sehr rezent, trifft zwar für Wortformen wie *iumentum* (Foruminschrift: *iouxmenta*), *iusto* (*iovestod*), *aere* (*aisid*: vgl. STROUX, *Philologus* 86 (1931), 460), *erit* (*esed*) sicher zu; dieser Lautstand erklärt sich ohne weiteres aus der kontinuierlichen Adaptation des Gesetzes (unten S. 316); für das (später häufig unverständlich gewordene) Vocabular trifft es gerade nicht zu. Die künstliche Repristinierung des Zwölftafelstils bei Cicero, *De leg.* 2, 3 sqq. (dem die stilgetreue Nachahmung freilich nicht immer gelingt: ERMAN, *SZ* 23 (1903), 546) zeigt, dass Cicero der Text in derselben Art von Patinierung vorlag wie den Juristen und Antiquaren seiner Zeit, deren Werk dieses Erscheinungsbild ist.

Wörter wie *anfractus*<sup>1</sup>, *adsiduus*, *heredium*, *lessus*, *obvagulare*, *recinium*, *rupitia*, *tugurium*; Formen wie *aevitas*, *dies status*, *portus* (für *porta*), *sam* (für *eam*); Bedeutungen wie *ambitus* (vgl. S. 306 Anm. 2), *hostis* (für *peregrinus*), *orare (in iure)* rechtsförmlich sprechen; dazu *adorare furto*), *telum* (für die Waffeschlechthin) und *tutela suae rei* (für das Vermögen des *paterfamilias*) scheinen sonst schon vor Beginn der literarischen Überlieferung ausgestorben und haben wahrscheinlich eben nur durch die XII Tafeln überlebt. Aber gerade das Fehlen alles Vergleichsmaterials gestattet hier keine bestimmtere Datierung.

Devoto<sup>2</sup> nimmt seit der Zurückdrängung Roms in ackerbürgerliche Verhältnisse nach dem Ende der etruskischen Vorherrschaft die Ausbildung einer (postdezemviralen) Sprache an, die ihre Begriffe gern dem Ackerbau entnommen hätte (*ager*, *locuples*, *peregrinus*<sup>3</sup>, *rivalis*, *stipulatio*, selbst *pecunia*). Wenn dies richtig wäre, verträten die Äquivalente der XII Tafeln (*adsiduus* für *locuples*, *fundus* für *ager*, *hostis* für *peregrinus*, *sponsio* für *stipulatio*) allerdings eine ältere Sprachschicht; das würde selbst für die ohnedies problematische *pecunia* gelten, wenn man sie in der juristischen Überlieferung des Legatsatzes V 3 für eine Interpolation der *interpretatio iuris* hält (vgl. unten). Da aber Devoto seine Belege für jene ältere voragrarisches Sprache notgedrungen fast immer gerade den XII Tafeln selbst entnehmen muss, wäre dieses Kriterium für die Datierung des Gesetzes ein offensichtlicher Zirkelschluss.

Die Tafeln enthalten einige hocharchaische Rechtsinstitute, welche die Rechtshistoriker überwiegend für vordezemviral, d. h. für älteres, von den Dezenvirn übernommenes Recht halten; damit verbindet sich ausnahmslos

<sup>1</sup> Zur sabinischen Lautform von *anfractus*: DEVOTO, *op. cit.* 82, dessen Konsequenzen für die Datierung aus einer «antisabinischen Reaktion» freilich mit dieser gewagten These stehen und fallen.

<sup>2</sup> *Op. cit.*, 101 ff.

<sup>3</sup> Vgl. aber zu *peregre* Nordens Hinweis auf Hofmann 453 (*peregre*, uralter Lokativ): *Aus altrömischen Priesterbüchern*, 169, Anm. 1.

auch hohe sprachliche Altertümlichkeit. Auch diese Relikte gestatten keine genauere Datierung der XII Tafeln, in die sie ja auch zu jeder späteren Zeit hätten übergehen können. Nur soviel könnte man zugeben, dass diese Übernahme je später desto unwahrscheinlicher war, und dass diese Petrefakte daher den allgemeinen Eindruck der Echtheit des Gesetzes unterstützen.

Hierher gehört zunächst die Selbsthilfetötung des Diebes, der *nox furtum faxit* oder *telo se defendit* unter Erhebung des altertümlichen « Gerüftes » (*endoplorare*)<sup>1</sup>. Die Art der Qualifikation des Diebstahls wie die Funktion der aufs Gerüft hin herbeieilenden « Schreimannen », ursprünglich als Helfer gegen den ortsfremden Eindringling, später als Notrichter über den auf handhafter Tat Ergriffenen sind, wie ein reiches Vergleichsmaterial bestätigt, Relikte prä-urbaner Gerichtsübung durch formalisierte Selbsthilfe<sup>2</sup>.

Ebenso sind Spurfolge und förmliche Haussuchung *lance et licio*<sup>3</sup> mit ihrem höchst altetümlichen Ritual indogermanisches (und wohl nicht nur indogermanisches<sup>4</sup>) Urgestein der vergleichenden Rechtsgeschichte. Die Spurfolge mit aufgebotenen Nachbarn und ritualisiertem Durchsuchungszeremoniell weist in sehr alte Situationen zurück, die zur öffentlichen Friedenswahrung der *res publica* der Dezemvirn nicht mehr passen: die Verfolger müssen den Anschein des willkürlichen Überfalls meiden; dem Heimgesuchten drohte ohne das offenbar seiner Sicherung dienende Ritual nackte Gewalt unter dem Vorwand der Diebstahlsbezichtigung. Anrerseits sind die anderen Spurfolger offenbar auch hier zunächst auch Notrichter des Überführten<sup>5</sup>; dass sie später

<sup>1</sup> Dazu eingehend *Festschr. Wenger* I (1944), 129 ff.

<sup>2</sup> Zuletzt KASER, *Röm. Zivilprozessrecht* (1966), 19.

<sup>3</sup> Dazu etwa E. WEISS, *SZ* 43 (1923), 455; v. SCHWERIN, *Die Formen d. Haussuchung in indogerm. Rechten* (1924); GOLDMANN, *SZGerm.* 45 (1925), 46 ff.; HAMMERICH, *Clamor* (Kopenhagen 1941); WIEACKER, *Festschr. Wenger*; KUNKEL *RPrP* 254 u. Anm. 10; KASER, *Altröm. Ius* (1949), 340 f. u. *RPrR* I (1955), 141.

<sup>4</sup> Dass sie auf indogermanische Rechte nicht beschränkt war, zeigt DAUBE, *Stud. on Biblical Law*, 201 ff.; *Tijdschr.* 15 (1938), 48 ff.

<sup>5</sup> WIEACKER, *Festschr. Wenger* I, 156 u. Anm. 2; zustimmend jetzt KASER, *Röm. Zivilproz.* 19. Im römischen Stadtstaat, wo sich Viehspur und Menschen-

vor dem Gerichtsmagistrat die Rechtmässigkeit und den Erfolg der förmlichen Haussuchung zu bezeugen scheinen, ist ersichtlich spätere Anpassung an das öffentliche Gericht der entwickelten *civitas*.

Endlich gehört zu dieser ältesten Rechtsschicht auch das *obvagulare ante portum*, das « Beschreien » des pflichtvergessenen Solemnitätszeugen vor seinem Hause<sup>1</sup>. Dass auch diese Form aussergerichtlicher Leumundsbekundung und « Volksjustiz » (Usener<sup>2</sup>) sich in das sonst in den XII Tafeln voll ausgebildete öffentliche Gericht<sup>3</sup> nicht einfügt, hat man längst gesehen<sup>4</sup>: sie passt weder im allgemeinen zum Verfahren *in iure* noch im besonderen zur öffentlichen (« staatlichen ») Sanktion gegen den *testis improbus* in Tab. VIII 22: *qui se sierit testarier... ni testimonium fatiatur, improbus intestabilisque esto* (Gell. 5, 13, 11).

(b) Für die Verfassungszustände ihrer Entstehungszeit ergeben die überlieferten Fragmente leider fast nur Argumente *e silentio*. Natürlich erweise kennen sie nicht mehr den *rex* als Gerichtsmagistrat. Aber auffällig (und für uns ärgerlich) enthalten sie uns auch mit einer Ausnahme den Namen des republikanischen Gerichtsmagistrats ihrer Zeit (*iudex?* *consul?* *praetor maximus?*) vor.

Der (nachmalige) Prätor der licinischen Reform ist für III 5; VIII 8 u. 14 nur in den indirekten Berichten bei Gellius und Plinius genannt und hier sicher das Zeugnis einer naheliegenden Anpassung an die licinische Magistratur. Dagegen muss in XII 3 der lückenhafte Festustext (376 s.v. *vindiciae*)

tritt schnell verließ und das Aufgebot der Siedlungsnachbarn durch Gerüft unnötig werden musste, hat sich die Spurfolge ersichtlich früh verloren: LUZZATTO, *Per un ipotesi sulle origini d. obblig. rom.* (Milano 1944), 154 f.; KASER, *Eigentum u. Besitz*, 36 f.; WIEACKER, *op. cit.* 155.

<sup>1</sup> ARIAS-BONET, *St. de Francisci* I (1954), 285-301; KASER, *RPrR* I, 149; WIEACKER, *RIDA*, 478 f.; KASER, *RömZPr*, 19.

<sup>2</sup> Grundlegend *RheinMus*, N. F. 56, 22 f.

<sup>3</sup> Cf. Tab. I, 1 sqq.; II, 1 sqq.; XII, 3 u. ö.; vgl. KASER *RZPr* 19.

<sup>4</sup> Anders aber ARIAS-BONET, *op. cit.*, 23.

*...tor arbitros tris dato* wohl wegen Cato bei L. Furius, *De aqua: praetores secundum populum vindicias dicunt* (gleichfalls im Festus) wohl wirklich als (*prae*)*tor* ergänzt werden<sup>1</sup> und dann den vorlicinischen ein-oder mehrköpfigen höchsten Magistrat, nämlich entweder den *praetor maximus* oder den diesem nachgeordneten Magistrat gleichen Namens, aber mit anderem Epitheton, meinen.

Der Privatrichter (*arbiter*, wohl auch schon *index*: cf. II 2: *Morbus santicus - - - quid horum fuit vitium i u d i c i arbitrove reove*) und damit die Verfahrensteilung ist den XII Tafeln wohl schon über die für sie ausdrücklich bezeugte *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* hinaus bekannt.

Dass die kurulische Ädilität nach Ciceros Zeugnis (*Ad. Att.* 6, 1, 19) *multis annis post Xviros* eingerichtet wurde, ist natürlich für die Datierung nicht besonders interessant.

Die Anfänge der Zenturienverfassung sind vielleicht schon sichtbar. Vom *comitiatus maximus* (den die meisten für identisch mit der nach Zenturien angetretenen Volksgemeinde, im Gegensatz zu den (kleineren) *comitia curiata*, halten) spricht zwar nur Ciceros mittelbare Wiedergabe (*De leg.* 9, 44) *de capite civis rogari nisi maximo comitiatu (lex) vetat*; aber Cicero kann den nur in früher Zeit sinnvollen Ausdruck nicht erfunden haben. Bedenklicherweise ist dieser Rechtssatz aber der gleiche, den die Annalisten der *lex Valeria de provocatione* und also nicht den XII Tafeln zuweisen. Noch wichtiger scheint mir daher, dass das Gesetz zwar weder die *classis* noch gar die fünf Zensusklassen nennt, wohl aber die zwei Besitzklassen der *adsidui*

<sup>1</sup> Zu den frühesten Jurisdiktionsmagistraten: KASER, *Festschr. Wenger* I (1944), 122 u. Anm. 2 u. zuletzt *Tijdschr.* 32, 340 u. Anm. 30; HEUSS, *SZ* 64 (1944), 89; BROGGINI, *Index arbiterve*, 53 f. In Tab. III, 5 (Gell. 20, 1, 46 sq.), VIII 9 (Plin., *NH* 18, 3, 12) und VIII 14 (Gell. 11, 8, 8) erscheint der Prätor nur in offenbar modernisierten Inhaltsangaben der Autoren.

und der *proletarii* (I 4)<sup>1</sup>. Es liegt nahe, in dieser durch das Institut des *vindex* und durch das spätere Verschwinden des *adsiduus* aus dem juristischen Wortschatz besonders gut beglaubigten Überlieferung ein Indiz für die bereits sich ausbildende Hoplitenphalanx der Vollbürger und für die Formierung einer timokratischen Zenturienverfassung zu sehen.

Dass die Tafeln Patriziat und Plebs nicht unterscheiden, ist wohl schon in ihrer Tendenz auf Rechtsgleichheit der Bürger begründet. Nach Cicero (*De rep.*, II, 37) hätte ausdrücklich von beiden Ständen nur das berüchtigte Eheverbot der (11. oder 12.?) *tabulae iniquae* des zweiten Dezemvirats gesprochen. — Die Terminologie *hostis* (= *peregrinus*) und die rätselhaften, jedenfalls latinischen *Forctes* (1) und *Sanates* (I 5)<sup>2</sup> lassen bestimmte Rückschlüsse auf die zwischenstaatlichen Verhältnisse nicht zu. Sie zeigen immerhin Gerichtsstandschaft (latinisher?) Nichtbürger vor dem römischen Magistrat (*dies status cum hoste*) und tatsächliches *commercium* (*adversus hostem aeterna auctoritas esto*).

Im übrigen ist der Verfassungsaufbau der Zwölftafelzeit aus dem verfügbaren Material schlechthin nicht mehr erschliessbar. Diese verstimmende Schweigsamkeit könnte sich aus blossen Zufällen der Überlieferung erklären; wahrscheinlicher ist sie das Ergebnis einer Selektion, die bei der dauernden Adaptation der XII Tafeln an gewandelte Zustände die obsolet gewordenen oder aufgehobenen Institutionen ausscheiden musste.

<sup>1</sup> Über eine möglicherweise schon servianische Unterscheidung zweier Gruppen *classis* und *infra classem* (mit einer möglichen dritten Gruppe von *proletarii*) zuletzt MOMIGLIANO, *An Interim Report*, 120. — Erklärt sich die wunderliche Notiz bei Festus (P. 102) « *hortus* » *apud antiquos omnis villa dicebatur* (entspr. Plin., *NH* 19, 4, 50, der die Beziehung dieser *antiqui* auf die XII Tafeln sicherstellt) *quod ibi, qui arma capere possint, « orientur »* aus der Wehrpflicht der *adsidui*, d. h. der mit einem *hortus* (*villa*) angesessenen *cives*?

<sup>2</sup> Tab. I 5; dazu ROSENBERG, *Hermes* 54, 127 ff.; PHILIP, *RE* 14, 985 sv. *Sanates*; zuletzt ALFÖLDI, *Early Rome and the Latins* (Ann Arbor 1963) 14.

Als Siedlungsformen blicken, wie nicht anders zu erwarten, sowohl bäuerliche als ackerbürgerliche, bereits urbane durch; auf beide nebeneinander nimmt das Nachbarrecht der Dezemvirn Bedacht. Die weiträumigeren, prä-urbanen Verhältnisse, welche Spurfolge und *quaestio lance et licio* und das *obvagulare ante portum* vorauszusetzen scheinen<sup>1</sup>, gehörten ersichtlich einer älteren Rechtschicht an (S. 302); immerhin veranschaulicht auch die Vorschrift, dass der Nachbar sein Gespann durch des Nachbarn Land führen kann, wo er will, wenn nicht der Weg durch Steinsetzung (*dilapidare*) kenntlich gemacht ist<sup>2</sup>, noch sehr extensive Nutzungsverhältnisse. Auch die von Festus (355 s. v. *tugurium*) nach Messala als *sordida domicilia rusticorum* und noch spät von Isidor (15, 22, 2) als *casula quam faciunt sibi custodes vinearum ad tegimen suum* erklärten *tuguria*, also wohl Schutzhütten, setzen erhebliche Distanzen zwischen Wohnhaus und bewirtschaftetem Weinberg (oder Weide) voraus; doch haben die etwas ratlosen Erklärungen der Antiquare wohl wenig frühgeschichtlichen Wert. Ausdrücklich hört man von Baumpflanzungen und Weinbau; das muss schon wegen der eigentümlichen, nicht leicht zu erfindenden Zusammenstellung von *tigna iuncta* beim Hausbau und bei Rebenpfählen sehr alt

<sup>1</sup> Freilich ist *endoplorare* trotz seiner von W. SCHULZE, *BerlSitzB* 1918, 481 ff. (Kl. Schr. (1934), 160 ff.) entdeckten Beziehung auf die altindogermanische Rufweite nicht notwendig auf die offene Dorfsiedlung beschränkt, sondern auch in urbanen Siedlungsformen und andererseits bei bäuerlicher Einzelsiedlung nicht gegenstandslos.

<sup>2</sup> Festus F. 37, sv. *dilapidare*; eingehend WIEACKER, *RIDA* 476, besonders gegen die Deutung Pflasterung, — Der *ambitus* in der Breite eines *pes sestertius* (Tab. VII 1; Varro, *LL* 5, 22; Marcius., *Assis distrib.* 46; dazu LENEL, *SZ* 39 (1899), 168; BERGER, *Atti Congr. Roma I* (1934), 57; WIEACKER, *RIDA*, 475) setzt jedenfalls geschlossene dörfliche oder städtische Siedlung voraus. *Ambitus* ist später in dieser konkreten Bedeutung verschwunden und meint nur mehr Ämterbewerbung (nach dem Umgang des Kandidaten, oft pejorativ), daneben als Bedeutungslehnwort die *περίοδος* der griechischen Grammatiker.

sein<sup>1</sup>. Wegbreiten von acht, im *anfractus* von 16 Fuss, die ersichtlich das Passieren von entgegenkommenden Lasttieren und Gespannen sicherstellen sollen, stimmen zu Landwegen wie zu städtischen Strassen; für diese entsprechen sie — nach freundlichem Hinweis von Herrn Gjerstad — genau dem archäologischen Befund des frühen V. Jhs.

Durchweg ist Holzbau vorausgesetzt.; auf ihn vor allem bezieht sich die bekannte Vorschrift über das *tignum iunctum* (S. 308). Die Archäologie ergibt, dass dies freilich nur für den privaten und profanen Hausbau und auch für diesen nicht ausnahmslos gelten kann; und das *tignum iunctum* behielt, schon für den Dachstuhl, auch für den Steinbau seine Bedeutung. Mit Baustoff und Bauart der Frühzeit hängt es jedenfalls zusammen, dass Bauwerke (*aedes*) ursprünglich nicht zum *fundus* rechneten und daher nicht der zweijährigen *usus auctoritas* beim *fundus*, sondern der einjährigen der Mobilien unterlagen; zumindest waren *aedes* hier nicht besonders genannt (im Gegensatz zu X 9) und auch nicht dem *fundus* gleichgestellt oder als Grundstücksbestandteile aufgefasst (Cic., *Top* 4, 23 und Boethius, *In Top*; *pro Caecina* 19, 54)<sup>2</sup>. Zu einer solchen Auslegung gelangten erst die Juristen (cf. Gai. II, 42), als der massive Steinbau die Ausbildung des Grundsatzes *superficies solo cedit* oder doch seine Anwendung auf Gebäude nahelegte. Auf

<sup>1</sup> Zu den *vites succisae* sind noch die Auslegungen der späteren Juristen instruktiv: Gai. IV, 11; Ulp. D 47, 7, 2 § 4 u. 3 pr.

<sup>2</sup> Dies bezeugt ausdrücklich Cic., *Top*. 4, 23 *at in lege «aedes» non appellantur* und *Pro Caec. 19, 54 at utimur eodem iure* (sc. *usus auctoritas fundi biennum est*: Tab. VI 3) *in aedibus quae in lege non appellantur*. Die Erstreckung der zweijährigen Ersitzung auf *aedes*, die der Satz *superficies solo cedit* unvermeidlich nach sich zog, hatte sich also zur Zeit Ciceros als überliefertes *ius* festgestellt; daher sagt Gai. I 42 («*minus accurate*»): RICCOBONO, *FIRA* I<sup>2</sup> p. 44 3B) einfach (*usu capio*) *mobilium quidem rerum anno completur, fundi vero et aedi um biennio; et ita lege XII tab. cautum est*: der Glücksfall eines Beweises für eine unbefangene, durch die Sache gebotene und für uns dokumentierbaren Interpolation der Jurisprudenz. Zur Sache etwa PERNICE, *Labeo* II 1<sup>2</sup>, 328 ff.; LEIFER, *SZ* 57 (1937), 124 ff.; MAYER-MALY, *SZ* 78 (1961), 228 ff.

denselben Gründen beruht es, dass eine Sondernorm der XII Tafeln das *solvare* (und die Vindikation) eines fremden *tignum iunctum* ausdrücklich ausschliessen musste; im späteren Recht hätte dem schon das Prinzip *superficies solo cedit* entgegengestanden<sup>1</sup>.

cc. Für die ökonomischen Zustände lassen wir hier die schwierigen und seit alters umstrittenen Geld-, Zins- und Kalenderfragen<sup>2</sup> beiseite und beschränken uns auf die Struktur des Grundbesitzes. Die XII Tafeln kennen nach allgemeiner und richtiger Ansicht bereits das « private », unter Lebenden veräusserliche Eigentum des *paterfamilias*; sie lassen auch seine Teilung im Erbgang (das *eradicere*), und zwar auch im Klagwege zu. Praktisch wird sich eine solche Teilung auf den grösseren Besitz beschränkt haben. Mit der Klientel ist zwar ein solcher Besitz vorausgesetzt, der durch Abhängige bewirtschaftet wird. Die wirtschaftliche Regel scheint indessen die Fortsetzung der ungeteilten Hausgemeinschaft (*erctum non citum*) zwischen den Hauserben gewesen zu sein.

Unwahrscheinlich ist, dass sich dies alles noch auf die umfriedigte Hofstelle (*hortus*) beschränkt hätte — worauf zunächst die Zwölftafelworte *hortus* und *heredium* (für *villa*) in Verbindung mit der fragwürdigen Tradition von der Ausweisung eines *heredium* von zwei *iugera* an jeden *civis* durch Romulus deuten könnten<sup>3</sup>. Aber schon das Vollstreck-

<sup>1</sup> Zum Problem der *quiescenza* und *reviviscenza* des Eigentums am *tignum iunctum* grundlegend GUARNERI-CITATI, *Annali Palermo* 14 (1930), 227 ff.; weitere Nachweise bei KASER, *RPrR* I, 361, Anm. 22-25. Zuletzt, MELILLO, *Tignum iunctum* (Napoli 1964).

<sup>2</sup> Dazu MOMMSEN, *Röm. Chronologie* 31; 210; HARTMANN, *Röm. Kalender*, 83 ff.; mit bezug auf die XII Tafeln: LAMBERT, *Mé. Appleton* (1903), 65 ff. des *SA*; LENEL, *SZ* 26, 504 ff. Über die Zinskontroversen: WIEACKER, *RIDA* 478 u. Anm. 43, mit weit. Nachweisen.

<sup>3</sup> Vgl. statt aller KASER, *RPrR* I 105 f.; mit ausführlichen Nachweisen: Anm. 2. In den XII Tafeln legen Erbteilung, *usus auctoritas fundi*, in geringerem Mass die *mancipatio* (deren Ritual zunächst nur auf Mobilien passt) und die (wahrscheinlich postdezemvirale) *emptio familiae* Veräußerlichkeit des

ungsrecht der Tafeln lässt sich mit einer solchen Beschränkung des Privateigentums nicht recht vereinbaren.

Dagegen kennen die XII Tafeln noch nicht das Erbeinsetzungstestament und damit die Möglichkeit einer geschlossenen Vererbung des Grundbesitzes<sup>1</sup>. Auch die Ausscheidung von Kindern aus Hausgewalt und Hauserbrecht war nach der herrschenden Meinung, die im bekannten *Si ter pater filium venum duit* einen echten Verwirkungssatz sieht<sup>2</sup>, ihnen noch unbekannt. Das Gesamtbild der Epoche ist, mit *erctum non citum* oder Freiteilung statt Erbeinsetzung *hortus* und *heredium* statt *ager* und *villa* von dem freizügigen, zugleich mobilisierten und die Konzentration der grossen Hausvermögen sicherndem Grundeigentum der späteren Republik noch ganz verschieden.

Aus all diesen Daten ergibt sich etwa folgende Besitz- und Agrarstruktur. Die Besitzgrössen sind überwiegend bescheiden, die Nutzung extensiv, weithin auch weidewirtschaftlich, auch mit Kleinvieh (Schafweide und Eichelmaist). Das Fehlen von *ager publicus*, wenigstens für die kleinen Besitzer, und von Kolonisationsmöglichkeiten er-

Grundbesitzes über das *heredium*, die *bina iugera* der umfriedigten Hofstelle (des späteren *hortus*), hinaus nahe.

<sup>1</sup> WIEACKER, *Hausgenossenschaft u. Erbeinsetzung* (Leipzig 1940), 15 ff.; mit Einschränkungen zustimmend KASER, *RPrR* I, 82, Anm. 2 und 83 f. Zu den zahlreichen Kontroversen, *ebd.* 81 ff.; 92 ff.; mit weiteren Nachweisen. Das wahrscheinlich schon vordezemvirale *testamentum kalatis comitiis* des (kinderlosen?) Erblassers und das (Legaten?)-Testament *in procinctu* bleiben hier ausser Betracht; diese Vergabungen « wollen... die Hauserbfolge... nicht abändern oder ausschliessen, sondern durch einen familienrechtlichen Vorgang erst ermöglichen » (KASER, 93).

<sup>2</sup> Anders aber LÉVY-BRÜHL, *Nouv. Etudes*, 80 ff.; *Festschr. Lewald* (1953), 93 ff.; KASER, *SZ* 67, 474 ff. u. *RPrR* I 63 : im Hinblick auf die zu vermutenden Interessen und Bestrebungen der jüngeren Haussöhne im Heeresdienst und im *comitiatus centuriatus* bei der Durchsetzung der XII Tafeln wenig wahrscheinlich. Über die familien- und agrarwirtschaftlichen Voraussetzungen der späteren Ausbildung der *emancipatio*: WIEACKER, *Eos* 58/1 (Varsaviae 1956 = Symb. Taubenschlag), 588 f.

zwingt bei steigender Bevölkerung entweder kümmerliche Kommunionwirtschaft in fortgesetzter Hausgemeinschaft oder Besitzzerplitterung durch Erbteilung. Diese Zersplitterung wird zwar für die Töchter des Hauses bei Verheiratung in Manusehe durch Auscheiden aus Haus und Hauserrecht abgefangen; dagegen ist eine Ausschliessung der Söhne aus dem Erbrecht noch nicht möglich. Diese Zustände führen bei beginnender Tauschmittel- oder Metallwirtschaft die kleinen Besitzer notwendig in Verschuldung und Abhängigkeit von den grossen. Das ist wohl der harte Kontext der Beschwerden der Plebs über schwere Verschuldung, lastenden Zinsdruck, brutale Vollstreckung und anstössigen Luxus der Grossen, auf den die XII Tafeln nach ihrem Inhalt und nach der literarischen Tradition ersichtlich reagiert haben. Auch in diesen Symptomen entsprechen also die XII Tafeln dem allgemeinen Zeitklima des V. Jhs.

(c) Zwei weitere Indizien deuten darüber hinaus bestimmter auf die Jahrhundertmitte, der die *Fasten* die Gesetzgebung der Dezemvirn zuschreiben.

aa. Wie längst bemerkt, setzt der (zwar nicht im Wortlaut gesicherte, aber glaubwürdig überlieferte) Verkauf des Vollstreckungsschuldners *trans Tiberim*<sup>1</sup>, d. h. ins nicht-latinische etruskische Ausland, in dem allein der *civis* mangels Indigenat (wie mit den Latinerstädten) der *civis* Bürgerrecht und Freiheit verlieren kann, die Tibergrenze gegen Etrurien (mit den bekannten Ausnahmen des Ianiculus

<sup>1</sup> Dazu noch grundlegend MOMMSEN, *Ges. Schr.* III, 4 ff.; ferner ARANGIO-RUIZ, *Storia*, 53 f.; KASER, *RömRG* (1950), 57; WIEACKER, *RIDA* 477 f.; zuletzt fördernd ALFÖLDI, *Early Rome*, 295. Zur Parallelle des P. Hal. (Dikaiomata) lin. 219 (attischer Herkunft?): L. MITTEIS, *SZ* 34 (1914), 462 ff.; BRASSLOFF, *Hermes* 57, 472 ff.; WENGER, *Zivilproz.* (1925), 215 Anm. 9 u. *Krit. Viert. Schr.* 54, 19 f. — *trans Tiberim* ist freilich von Gell. (20, 1, 46) nur wiedergegeben, nicht wörtlich aus dem Text zitiert, der aber noch kurz vorher *tertiis nundinis partes secanto* im Wortlaut zitiert, und auch das hochaltertümliche *trans Tiberim* nicht improvisiert haben wird.

einerseits und von Fidenae andererseits) voraus. Die schlagkräftige, wahrscheinlich früh odiose Formel *trans Tiberim* konnte sich noch nicht ausbilden, solange die etruskische Vorherrschaft über Latium andauerte; sie war auch nicht mehr möglich, seit Rom über den Tiber gegen Veji ausgegriffen hatte, vor allem seit der Ausbildung einer römischen Gürtelzone auf dem rechten Tiberufer (Alfoldi). Selbst wenn das Schreckwort im allgemeinen Sprachgebrauch auch nach dem Fortfall seiner geographischen Voraussetzungen überlebt hätte, wäre es doch schwer denkbar, dass es dann noch in einer Kodifikation angewandt wurde.

Andererseits setzt diese Vorschrift auch länger andauernde Friedeszustände voraus, die den Menschenhandel *trans Tiberim* zuließen; dies war bereits kurz nach 450, also nach der entschiedenen Aufnahme der römischen Unternehmungen gegen Veji (seit 426) für längere Zeit nicht mehr möglich. Endlich setzt der Verkauf *trans Tiberim* implicite auch ein *ius migrandi*, und ein *commercium* mit den latini schen Bundesstädten voraus<sup>1</sup>, wie es der damaligen Struktur des Latinerbundes zu entsprechen scheint.

bb. Die wichtigste Landmarke für eine bestimmtere Datierung ist vielleicht der Durchblick auf die materielle Kultur der Epoche, welche die Verbote der Zehnten Tafel gegen Bestattungsluxus und aufwendige Grabbeigaben freigeben<sup>2</sup>. Die Koexistenz begrabender und verbrennender

<sup>1</sup> Hierzu jetzt eingehend wieder ALFÖLDI, *op. cit.*, 295.

<sup>2</sup> Zum folgenden bereits WIEACKER, RIDA 474 f. Zum römischen Bestattungswesen im allgemeinen: BAUDRILLART, *Hist. du luxe* II (1878), 447 ff.; III, 587 ff. (archäologisch überholt); MAU, RE 3 (1897), 355 sv. Bestattung; zu den Beschränkungen des Bestattungsluxus und zu den griechischen Parallelen, insbes. LENEL, SZ 26, 513 ff.; SONDHAUS, *De Solonis legibus* (Jenaer Diss. 1909), 36 ff. u. ö.; ARANGIO-RUIZ, 57; WENGER, *Quellen*, 364; BESNIER, NRH 334 (1955), 199; zuletzt DELZ, Der griech. Einfl. auf die Zwölftafelgesetzgeb., *MusHelv.* 23 (1966), 78 f. u. Anm. 39-42. Gegen Lamberts unbegreifliche Annahme, der hier vorausgesetzte Luxus sei mit den Zuständen des V. Jhs. unvereinbar, und daher nichts als ein Komplex späterer Anordnungen, bereits LENEL, *op. cit.*; gegen die gleiche Meinung Besniers jetzt

Gruppen (X 1 : *hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito*<sup>1</sup>) wäre natürlich zu jeder in Betracht kommenden Zeit zu erwarten und ist ohne jeden Indizienwert. Dass die uns erhaltenen Fragmente gerade den Scheiterhaufenluxus einschränken (X 2 *rogum ascea ne polito*), kann ebenso wenig heissen, dass gerade auf verbrennende Geschlechter ein missgünstiger Blick fiel.

Im Reflex der Beschränkungen des Bestattungsluxus spiegeln sich leuchtkräftige und anschauliche Bilder aus dem etruskisch-altitalischen Adelsleben. Die *sumptuosa funebria* und *lamentationes* im allgemeinen (Cic, *De leg.* 2, 25, 64), im besonderen die Klageweiber mit dem Zerfleischen der Wangen und dem Klaggeheul (*lessus*)<sup>2</sup>, die *recinia*<sup>3</sup> und die *purpureae tuniculae* ins Grab; die Besprengung des Scheiterhaufens, die *libationes*, die Vielzahl der *tibicines*<sup>4</sup> und die *acerra ara quae ante mortuum poni solebat*, Festus 18); endlich die *longae coronae* (doch wohl Kranzgewinde) und die *coronae* als Preis in Reiter- und anderen Kampfspiele<sup>5</sup>; fast alles

zutreffend DELZ 79, 43 (der aber zu Unrecht annimmt, ich leugne den griechischen Einfluss).

<sup>1</sup> Bemerkenswerterweise ist aber, wo der Bestattungsmodus im Text oder der mittelbaren Überlieferung ausdrücklich genannt wird, nur vom Scheiterhaufen (*rogus*), nicht von Erdgrab oder Monument (σῆμα) die Rede.

<sup>2</sup> Cic. *De leg.* 2, 23, 59 : *tollit etiam lamentationem*; *id.* 25, 64 : *posteaquam... sumptuosa fieri funera et lamentabilia coepissent*; Tusc. 2, 23, 55 : *ingemescere, eiulatus; fletus* (*leg. lessus*) *quem XII tab. in funeribus adhiberi vetuerunt*; zu den Ungewissheiten der alten Kommentatoren: *De leg.* 23, 59 : danach bekannten der Juristen Sex. Aelius und der Historiker Acilius, *lessus* nicht mehr zu verstehen, während der grosse Antiquar L. Aelius Stilo ihn richtig nach der (zutreffenden) Etymologie *lugere* als *lugubris eiulatio* verstand. Zum *genas radere*: Plin. *NH* 11, 38, 157; Serv. *Ad. Aen.* 12, 606 u. 3, 67 und vor allem Festus (F. 273 sv. *radere*).

<sup>3</sup> Über diese eingehend unten S. 345 f.

<sup>4</sup> Es handelt sich um die nach antikem Urteil spezifisch etruskische (PALLOTTINO, *Die Etrusker*, dtsch., Frankfurt-Hamburg (1965, 147) Doppelflöte (*tibia*), also nicht um ein griechisches Musikinstrument.

<sup>5</sup> Plin, *NH* 21, 3, 7 : *namque ad certamina in circum per ludos et ipsi descendebant... Inde illa XII tab. lex* : « *Qui coronam parit ipse pecuniave eius honoris virtutisve*

dies kennen wir aus der etruskischen Grabmalerei dieser Zeit, besonders auch aus den Fürstengräbern des nahen Tarquinii; und wir kennen es nicht einfach als «Szenen aus dem Adelsleben», sondern als dauernde Vergegenwärtigung der einstigen Totenehrung durch Funeralien und Kampfspiel. Einen grossen Teil dieser Realien zeigen die Tarquiniergräber gerade in der Zeit zwischen 530 (Tomba dei Tori) und 470 (Tomba dei Triclini); in der ersten Hälfte dieser Zeit herrschte in Rom ein tarquinischer Stadtfürst, und nach seinem Sturz durch die patres ist das altetruskische Adelsleben nicht mit einem Schlag aus Rom verschwunden<sup>1</sup>. Ebenso bekannt sind aus den Grabfunden die reichen Goldbeigaben, welche die Zehnte Tafel verbietet, und die Goldkronen (als Kampfpreis) und die *dentes auro iuncti*<sup>2</sup>, die sie ausnahmsweise gestattet. Sollen wir unter diesen Umständen glauben, die Tafeln hätten hier nur die anderthalb Jahrhunderte zurückliegenden Gesetze Solons kopiert, wie die Späteren wollten (S. 344 ff.)? Sie traten offenbar einem gegenwärtigen Ärgernis entgegen: der adeligen Lebensfürhung auf grossem Fuss, die im der zunehmenden Bedrängnis und Kriegsnot der jungen *res publica* täglich die Plebs herausfordern und den sozialen Ständekampf in Brand halten musste.

Aber die Luxusverbote geben auch einen erwünschten *terminus ante quem*. Längere Zeit nach 450, mit Roms Ab-

*ergo arduitur* (Schoell) ei...; Cicero, *De Leg.* 2, 24, 60: *laudis ornamenta; coronam virtute partam*.

<sup>1</sup> ALFÖLDI, *Early Rome*, 331. Zur materialen Kultur Etruriens und Altitaliens etwa MATZ, in BOSSERT, *Gesch. d. Kunstgew.* I (1928), 192; BIANCHI-BANDINELLI, *St. Etr.*, 2 (1928), 69; *Gnomon* 10, (1931), 73; v. KASCHNITZ-WEINBERG, *St. Etr.* 7 (1933), 35 ff.; ALTHEIM, *Epochen d. röm. Gesch.* I (1934), 113; zum Begräbnisluxus BAUDRILLART, *op. cit.* II 485 ff.

<sup>2</sup> X 8: *At cui auro dentes iuncti escunt* (Ms. essent), *ast im cum illo sepeliet uretve, se fraude esto*. Über solche Funde: SKUTSCH, *RE* 6 (1907), 740, sv Etrusker und zuletzt DELZ, 79<sup>43</sup> mit zutreffenden Hinweis auf das selbständige Vorgehen der Dezemvirn bei der Übernahme griechischer Vorschriften; hierher würden auch die *tibicines* (cf. S. 312, Anm. 4) rechnen.

schnürung vom etruskischen Reichtum und Fernhandel infolge des Einsturzes der etrusisch-kampanischen Landbrücke, mit Roms Zurückwerfung auf engere ackerbürgerliche Verhältnisse<sup>1</sup>, vor allem mit dem härteren Kampf der Bürgerphalanx gegen mannigfache mittelitalische Feinde, können diese Beschwerden nicht mehr aktuell geblieben sein — anders als in Etrurien selbst, wo kein politischer Aufstieg der Plebs, ihre fehlende Integration in den Staatstaat und kein harter Ausgriff in die Umwelt die Fortdauer dieses aufwendigen Lebensstils unterbrach. Wir können uns hierfür vielleicht auf das Verschwinden der attischen Keramik in Rom seit 450 (Gjerstad, Riis) berufen, das sich in der ersten Hälfte des V. Jhs. erst vorbereitet hatte (und die aktuelle Tendenz der Luxusverbote gerade um die Jahrhundertmitte erklären könnte). Diese Verbote scheinen (bei allen älteren griechischen Vorbildern) zugleich eine Antwort der patrizischen Dezemvirn auf die gärende Auflehnung gedrückter Schichten zu sein.

4. Noch ist aber die andere Seite der Authentizitätsfrage offen geblieben: können wir diese gute Tradition auch gerade mit den Dezemvirn selbst verknüpfen? Auf den ersten Blick scheint alles klar. Die historische Tradition sagt uns, der unmittelbare Anlass zur Beauftragung der Dezemvirn sei der Ruf der Plebs nach Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und Milderung des harten Vollstreckungsdrucks gewesen; und die erhaltenen Fragmente werden gerade diesen Forderungen gerecht: umfassende Rechts-

<sup>1</sup> Hierüber statt aller PASQUALI, *Preistoria della poesia romana* (1934), 63 ff.; DEVOTO, *Storia della ling. lat.* (1940), 101 ff. (Vgl. auch S. 301, Anm. 2; dazu schon RIDA 470<sup>23</sup>, 491<sup>81</sup>). Man beruft sich dafür auch auf den Verlust der Vormachtstellung der tarquinischen Zeit, insbesondere auf die Preisgabe der römischen Hegemonie im *foedus Cassianum* (493), den Verlust von Laurentum und Ardea im V. Jh. und den Sonderbund mit diesen beiden Städten, Aricia, Tusculum und Tibur. Gegen all diese Annahmen aber jetzt mit Entschiedenheit ALFÖLDI, *Early Rome*, bes. 318 ff.; 335 ff.

aufzeichnung, Verbot der *privilegia*, eine feste Ordnung des Verfahrens, ein strenges, doch vor Willkür schützendes Vollstreckungsrecht; Beschränkung des anstössigen Luxus der grossen Geschlechter. Bei der Tendenz der annalistischen Tradition ist gleichwohl Vorsicht am Platz<sup>1</sup>.

Vor 25 Jahren hatte ich geglaubt<sup>2</sup>, aus den XII Tafeln selbst ein geschlossenes Reformprogramm und ein charakteristisches Überwiegen der sozial neuralgischen Materien über die statisch-traditionellen ablesen zu können; umso mehr, als die spätere plebisitäre Gesetzgebung (Prozess- und Vollstreckungsgesetze; *leges sumptuariae*; Zinsmaxima) beständig dieses Programm — und nur dieses — fortzusetzen<sup>3</sup> scheint. Aber dieser physiognomische Eindruck könnte trügen. Einmal könnte unsere fragmentarische Überlieferung selbst schon das Ergebnis einer bewussten Selektion im Sinne der annalistischen Tradition vom Ständekampf sein. Ferner: wenn wirklich die XII Tafeln (wie Lambert und Pais glaubten) nur ein Sediment von Gewohnheiten, Regeln und Gesetzen früherer Jahrhunderte waren, so würde erst durch ihre authentische Redaktion um 300 oder 200 nachträglich der Eindruck einer sozialpolitischen Gesetzgebung der Dezemvirn entstanden sein, wenn die Redaktoren vorzugsweise die neueren und reformerischen Regelungen zusammenstellten, die statisch-traditionellen aber mehr der juristischen Interpretation überliessen. Auch die auffallende Anlehnung der späteren Volksgesetzgebung an das Programm der Dezemvirn könnte sich dann gerade umgekehrt daraus erklären, dass jene offiziöse Redaktion sich eben an späteren Gesetzen der späteren sozialen Kämpfe orientierte. Ja der Eindruck dieser späteren Gesetze könnte *ex post* die Tradition über die Motive und Absichten der Dezemvirn umgefärbt haben<sup>3</sup>.

Nach der fortschreitenden Verifizierung vieler Zwölf-tafelsätze an der Realität des V. Jhs. halte ich diese Skrupel für nicht mehr so durchschlagend. Liessen sich gerade so enschneidende Vorschriften wie der Verkauf *trans Tiberim*

<sup>1</sup> Vgl. bereits RIDA 471 ff.

<sup>2</sup> Zum folgenden RIDA 472.

<sup>3</sup> *Vom röm. Recht*<sup>1</sup> (Leipzig 1945), 40 ff.; bes. 48 ff.

und die Luxusverbote mit den Zuständen der Mitte des V. Jhs. — und nur mit diesen — in Verbindung bringen: dann ist es eine vernünftige Annahme, dass die XII Tafeln, deren Fragmente wir in Händen haben, wirklich die XII Tafeln der Dezemvirn sind: die strenge und karg bemessene, doch nicht abweisende Antwort der *res publica* auf die Klagen und Anklagen des gedrückten *adsiduus* und *proletarius* über Rechtsunsicherheit, Verschuldungsdruck, Vollstreckungswillkür und den anstössigen, unwirtschaftlichen und die Not vermehrenden Aufwand der Grossen.

5. Aber über dieses Maximum von Authentizität kommen wir auch nicht hinaus. Keines der bisher erörterten Kriterien deckt die weiteren Elemente der Tradition: über den Hergang der Gesetzgebung, die auswärtigen Gesandtschaften, den Beirat des Hermodor (S. 338 ff.). Vor allem können wir aus den vorliegenden Fragmenten den urprünglichen Text nicht mit Sicherheit, die ursprüngliche Anordnung des Gesetzes überhaupt nicht zurückgewinnen. Wir können weder Überlieferungsfehler oder juristische Interpolationen ausschliessen (a) noch die ursprüngliche Abfolge der Materien und damit den wichtigsten hermeneutischen Kontext wiederherstellen (b).

(a) Die beständige sprachliche Modernisierung der Tafeln liegt auf der Hand. Die zeitgenössische Parallelie des *Lapis niger* (*quoi, homce, iouxmenta, aisid [aere], esed [erit], iovestod [iusto]*) gibt uns von dem Verwitterungsprozess eine willkommene Anschauung; er zeigt uns übrigens, dass der Zwölftafeltext, von Generation zu Generation weitergegeben, nicht unverständlich zu werden brauchte. Gewiss wäre ohne schleichende Anpassung diese Grundurkunde des römischen Rechtslebens nicht funktionsfähig geblieben. Aber die Neuerungen haben zwar den Lautstand zerstört, aber nicht das Vokabular und die Syntax. Der Konservativismus der Juristen und die Passion der Antiquare hat den Text so gut wie überhaupt möglich konserviert.

Dementsprechend sind die uns erkennbaren Korruptelen und Varianten für einen so alten Text eher gering; auch hier bewährt sich offenbar die Genauigkeit einer wesentlich Juristen und Antiquaren anvertrauten Überlieferung. Eine Auswahl solcher Störungen haben wir früher zusammengestellt<sup>1</sup>.

Aufschlussreicher und sicherer, weil in ihren Motiven erkennbar, sind die absichtlichen Textänderungen der späteren Juristen. Dass sie sich oft noch heute leicht herauslösen lassen, stellt der Festigkeit und Geschlossenheit des ursprünglichen Textes ein bemerkenswertes Zeugnis aus.

Hierhin rechnen etwa die offensichtliche Einfügung des *libripens* unter die *testes improbi* der Manzipation<sup>2</sup> und die Varianten der juristischen Tradition über den Legatssatz (V 1): *super pecunia tutelave sua rei* (Ulpian und Paulus), *sua re* (Pomponius); *super pecunia tutelave sua rei* (bei den Rhetoren, cf. auct. ad. Her. 1, 13, 25; Cic. *De inv.* 2, 25, 148; auch hier wohl nach juristischen Quellen) — Wenn man das Erbeinsetzungstestament mit den Meisten für postdezemviral hält, muss auch *intestatus* in V 4 *Si «intestatus» moritur cui suus heres nec escit* später eingefügt sein. — Eine bewusste Rechtsfortbildung ist wohl auch die Umdeutung des alttümlichen Schadenszaubers des *malum carmen* in das

<sup>1</sup> RIDA 464 ff.: I 4 *proletario iam civis qui volet vindex esto* (die beiden Handschriftengruppen von Gell. 16, 19, 5 lesen *proletario civi quis volet* und *pr. iam civi qui v.*; Schoell p. 76 p. *iam civi quis volet*) — VIII 22 *ni testimonium fatiatur* (Gell. 5, 13, 11 *fariatur*) — VIII 8 *a alienos fruges excantassit* (so allein Seneca, *Nat. quaest.* 4, 6) — VIII 1 *qui malum carmen occentassit* (Plin. *NH* 28, 2, 10 *incantassit*) — VIII 24 *aries subicitur* (mit Festus 347, nach Cincius: *subici aries dicitur*, gegen Festus 351 *subigere arietem... qui pro se agatur*, nach Labeo, der hier etymologisch mit *pro se agere* spielt). Dagegen gibt jetzt DELZ 80<sup>50</sup> *subigere* wegen Lucan I, 384 *aries a c t u s* den Vorzug — In I 3 zeigt das von E. FRAENKEL (*Hermes* 58, 442) aufgedeckte Glossem *Si morbus aevitas [vitium] escit* (bei Gell. 20, 1, 25) einen besonders gedankenlosen Anklang an das ädilizische Sklavenedikt; ähnlich II 2 *Morbus sonicus... aut status dies cum hoste... quid horum fuit [vitium (!)] iudici arbitrio reove.*

<sup>2</sup> Eingehender RIDA 464 f.

Iniuriadelikt des *famosus libellus* bei den Juristen<sup>1</sup> und nach ihrem Vorgang in der klassischen Literatur<sup>2</sup>. Eine Interpolation würde auch XII 3 (*prae)tor arbitros tris dato* sein, wenn es nicht den vorlicinischen Prätor meinen sollte (S. 304). Das juristische Motiv dieser Änderungen liegt meist auf der Hand<sup>3</sup>.

(b) Nicht mehr rekonstruierbar ist die ursprüngliche Folge der Materien in den XII Tafeln. Zunächst lässt sich schon nicht ausschliessen, dass zu irgendeiner Zeit sich zwischen das Original und die juristische Tradition, die allein Rückschlüsse auf das äussere System zulässt, eine durchgreifende Neuordnung eingeschoben hat.

Historisch unverbindlich ist natürlich die durch Schoell *Legis XII tabularum reliquiae* (1866) massgeblich gewordene moderne Ordnung und Verteilung auf die XII Tafeln<sup>4</sup>, so durchdacht und für die Verständigung nützlich sie übrigens ist<sup>5</sup>. So kann nach dem soeben (a, am Ende) Gesagten das *malum carmen* nicht unter den Iniuriadelikten (VIII 1-4)<sup>6</sup>, sondern nur beim Schadenszauber (*fruges excantare, segetes pelleter*: bei Schoell VIII 8) gestanden haben<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Paulus, *Sent.* 5, 4, 6 und danach *Inst.* 4, 4, 7.

<sup>2</sup> *Malum carmen* als *flagitium*; Cicero, *Tusc.* 4, 2, 4; Hor., *Ep.* 2, 1, 152; *Sat.* 2, 1, 82; Porph., *Ad Hor.* 1, c; Cornut., *In Pers.* 1, 137. Festus, 181 s. v. *occidentassis*. Zu alledem RIDA 462 ff.

<sup>3</sup> Nämlich beim Legatssatz die Erstreckung der Vergabungsfreiheit auf alle Massen des Hausvermögens nach dem Vorgang der postdezemviralen *familiae emptio*; in V 4 [*intestatus*] das Erbeinsetzungstestament und beim *malum carmen* das Zurücktreten der Überzeugung von der Möglichkeit eines Schadenszaubers am Ende der Republik.

<sup>4</sup> Dazu RIDA 462 ff.; 467<sup>23</sup>; zuletzt LAURIA, *Ius Romanum* I (Napoli 1963), 24, mit weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> Dazu abgeklärt RICCOPONO, FIR 1<sup>2</sup> p. 24 sq.: *in rebus enim multifariam uexatis et quae omnino rationibus carent, tutissimum est usui consulere, alioquin augentur difficultates et quidem sine fructu* (mit Bezug auf die Übernahme der *recensio* von BRUNS-GRADENWITZ, *Fontes* 7).

<sup>6</sup> RIDA 467.

<sup>7</sup> Die eigentümliche Zuweisung des Preiszahlungserfordernisses (*Inst.* 2, 1, 41) und der testamentarischen Freilassung in die siebente Tafel (VII 11 u. 12), zum Nachbarrecht, scheint von Schoell in der pandektistischen Denkfolge

Aber schon die Ordnung der Materien in der späten Republik ist uns kaum zugänglich. Unmittelbar wissen wir nur durch Dionys von Halikarnass, dass Sätze über die *patria potestas* in der Vierten Tafel, und durch Cicero, dass die Beschränkungen des Bestattungsluxus in der Zehnten Tafel standen<sup>1</sup>, und die Ladung (*Si in ius vocat*) die Erste Tafel eröffnete<sup>2</sup>. Hiermit könnte zusammenhängen, dass auch das prätorische Edikt (wie aber ohnedies naheliegend) mit der Eröffnung des Verfahrens *in iure* begann<sup>3</sup>.

Wahrscheinlich schloss sich das *ius civile* des Mucius und das (von ihm abhängige) Sabinussystem im Prinzip der Zwölftafelordnung der älteren Juristen seit Sex. Aelius an<sup>4</sup>. Doch zeigt die Voranstellung des Erbrechts bei diesen beiden Juristen<sup>5</sup>, mit wie grossen Umstellungen immer zu rechnen ist. Methodisch richtiger ist es also, sich an die Ordnung der klassischen Zwölftafelkommentare, vor allem an Gaius zu halten<sup>6</sup>; doch will das Unglück, dass die Texte durchweg sehr kurz sind und den Kontext nicht erkennen lassen. Zudem steht die Hälfte der Fragmente des gajanischen Kommentars im Titel D 50, 16 *De verborum significatione*,

Nachbarrecht — Eigentumsbeschränkung — Übereignung — Veräußerung des Erbschaftssklaven vorgestellt. Wenig einleuchtend sind auch die Zuweisungen des Kapitalverbrechen in die neunte und der *sodales* ins Deliktrecht der achten Tafel.

<sup>1</sup> Dionys. Hal. II 16, 4 ἐν δὲ τετάρτῃ ; Cicero, *De leg.* 2, 25, 64 *in decimam tab. coniecerunt.*

<sup>2</sup> Dieser alten Schlussfolgerung aus *De leg.* 2, 4, 9 *a parvis enim didicimus « si in ius vocat »* wird kaum auszuweichen sein. Ein weiteres genaues Zitat aus der zweiten Tafel bei Festus F. 273 sv. *reus: nam in secunda tabula secunda lege* (II 2; cf. oben S. 317, Anm. 1 a. E.) ; dazu zuletzt LAURIA, 26 f.

<sup>3</sup> LAURIA, *op. cit.* 49.

<sup>4</sup> Zutreffend F. SCHULZ, *Gesch. d. röm. Rechtswiss.* (Weimar 1961), und zuletzt LAURIA, 65 ff. u. ö.

<sup>5</sup> LAURIA, 58.

<sup>6</sup> So vorbildlich LAURIA, 32 ff.; zu den Schwierigkeiten, vgl. WIEACKER, *IVRA* 16 (1965), 271 u. Anm. 10.

wo der ursprüngliche Zusammenhang wegen der mechanischen Exzerption durch die Kompilatoren besonders unkenntlich ist.

Aber könnten wir auch die Materienfolge bei den späteren Juristen wirklich feststellen: nichts bürgte dafür, dass sie auch die ursprüngliche des V. Jhs. war. Was sich auch sonst gegen Lambert und Pais vorbringen liess, darin hatten sie recht, dass bereits die gegen 200 a. Chr. konsolidierte Anordnung der Tafeln erst auf einer durchgreifenden Neuredaktion der alten Juristen beruhen kann, die sich dann auch in der literarischen Tradition durchsetzen musste. Die ursprüngliche Gedankenfolge der Dezemvirn bleibt uns für immer verschlossen, und damit der wichtigste Kontext einer historischen Interpretation dieses Dokuments aus den Bedingungen seiner Entstehungszeit.

### III. STIL- UND DENKFORMEN DES ZWÖLFTAFELSATZES

1. Unter diesen Umständen bleibt der wichtigste Zugang zum historischen Verständnis der *membra disiecta* die formale Analyse des einzelnen, wörtlich überlieferten Zwölftafelsatzes. Ohne uns bei dem alten berechtigten Lob der Sprachgewalt des ehrwürdigen Dokuments aufzuhalten, wenden wir uns dem syntaktischem Bau der Sätze zu.

Eine ursprüngliche metrische Form ist bei aller spürbaren rhythmischen Kraft unwahrscheinlich und müsste jedenfalls der Verwitterung der Lautformen zum Opfer gefallen sein. Die in Ritualformeln häufige Alliteration (die wegen ihres Zusammenhangs mit dem Ictus auf dem Wortanfang ein sehr altertümliches Symptom sein würde) ist offenbar weder gesucht noch (natürlich) vermieden. Eine Ausnahme ist das uralte *lance et licio*. Gewollt ist Alliteration vielleicht auch in *furtum faxit, aeterna auctoritas, solis occasus suprema tempestas*, vielleicht auch in *volet vindex esto*; eher zufällig wohl in *si volet maiore*

*vincito, si volet suo vivito*<sup>1</sup> und vollends in *com perorant ambo praesentes.*

2. Auf den ersten Blick heben sich zwei Grundtypen heraus :

(a) Knappe, parataktisch gereihte Imperative : *Igitur em capito. Post meridiem praesenti litem addictio — Aeris confessis rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunto — Post deinde manus injectio esto. In ius ducito. — Tertiis nundinis partes secanto*, alle in der « ersten » und « dritten » Tafel. Aber auch weiterhin : *Adversus hostem aeterna auctoritas* (VI 4). — *Tignum iunctum... ne solvito* (VI 8). — *Viam muniunto* (VII 7). — *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito* (X 1). — *Mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento* (X 6). Diese Form liegt hier in der Sache begründet : es handelt sich entweder um Verfahrensvorschriften, die wegen des mitgedachten Handlungszusammeuhanges, oder um solche Gebote und Verbote, die wegen ihre einfachen Voraussetzungen weiterer Bedingungen nicht bedürfen<sup>2</sup>.

Ähnlich schlicht gebaut sind gedanklich knappe Sätze mit einer verbal formulierten Zeitbestimmung (*com peroranto, ambo praesentes; cum nexum faciet mancipiumque...*) oder einer anderen Modalität (*Uti legassit...*<sup>3</sup>). Hierher gehört auch die

<sup>1</sup> Altlateinische Assonanz wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, dass sich die *volet*-Formeln vermutlich unmittelbar an altgriechische Vorbilder anschliessen: NORDEN, *Aus altröm. Priesterbüchern* (Lund 1939), 255 f. Über Alliteration und Assonanz in *concepta verba* im allgemeinen, *ebd.* 17 f.; aus den XII Tafeln nennt Norden gerade keine Belege; bei Plautus, *Circ. 5 status conductus dies cum hoste* entsteht sie gerade erst durch Einschub des *conductus* in das Zitat. Zum 8-Silbenrythmus in *uti lingua nuncupassit* (6, 1) dagegen NORDEN 102.

<sup>2</sup> Gedanklich können natürlich auch diese einfachen Gebotssätze zufolge ihrer notwendigen Beziehung auf die mitgedachte nähere Normsituation als bedingte verstanden werden: (Wenn die dreissig Tage ohne Auslösung des Vollstreckungsschuldners verstrichen sind), hat die *manus injectio* statt.

<sup>3</sup> *Uti(que)* so in hochaltertümlichen Formeln: so in der Auguralformel bei Varro, *LL* 7, 7 *utique ea rectissime sensi* (dazu auch das dezemvirale *lingua nuncupare*), ferner im Lagereid bei Liv. 1,24 = Gellius 16, 4, 2 (nach Cincius)

ganz formelhafte Bedingung *si volet...*, hier wahrscheinlich unter griechischem Einfluss (S. 351).

(b) Eher vorherrschend ist jedoch der einfache oder gestaffelte Bedingungssatz: *Si iniuriam faxsit, XXV poenae sunto.* — *Si in ius vocat ito* (oder *Si in ius vocat, ni it, antestaminio*<sup>1</sup>) — *Si furtum faxsit, si im occisit, iure caesus esto* — *Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto.* Die Bedingung trägt hier die Denkform des allgemeinen Rechtssatzes: des durch einen Tatbestand bedingten Gebotes an jedermann.

Die gleiche gedankliche Struktur hat die relativische Anknüpfung. Sie liegt nahe, wenn der Normadressat eine Person ist, deren Verhalten sanktioniert (*Qui malum carmen incantassit* (VIII 1); *Qui fruges excantassit*; VIII 8), oder der etwas gewährt wird (*Cui testimonium defuit... obvagulatum ito*). In all diesen Fällen könnte der Relativsatz ohne Veränderung der gedanklichen Struktur in einen subjektlosen Bedingungssatz *si...* oder ein *si quis* umgeformt werden. Diese Form kennt bereits der spätestens gleichzeitige Lapis niger: *Quoi ho[mce locom]?[ violased s]akros esed*<sup>2</sup> (lin. 1 sqq.; cf. lin. 13 *Quoi*).

Dass die konditionale Fassung des allgemeinen Rechtsatzes für ein römisches Gesetz des V. Jhs. eine besonders progressive Denkform wäre<sup>3</sup>, würde ich nach den Befunden der Rechtsvergleichung (wie sie jüngst vor allem für altorientalische Gesetze Petschow<sup>4</sup> vorgelegt hat) nicht mehr so

*uti quod recte factum voles* und *im foedus* mit der Albanern (Liv. 1, 24 *ut illa... vocitata sunt... utique ea rectissime intellecta sunt*). Zu diesen Texten NORDEN, *Aus altröm. Priesterbüchern* 35 f.; zu *utique* im besondern 37 Anm. 1; PFRENZINGER, *Die Partikel utique* (Würzb. Diss. 1919).

<sup>1</sup> So NOAILLES, *Fas et Ius* (Paris 1948), 170 ff., 191 f.; DAUBE, *Forms of Roman Legislation* (Oxford 1956), 28 f.; zustimmend jetzt DELZ 82, Anm. 59.

<sup>2</sup> Rekonstruktion nach STROUX, *Philologus* 86 (1931), 489; gebilligt von NORDEN, *op. cit.*, 258 f.; vgl. auch *FIRA* I<sup>2</sup>, p. 15.

<sup>3</sup> So aber RIDA, 484 f.

<sup>4</sup> SZ 82 (1965), 25 ff.

bestimmt behaupten. Doch behält der Hinweis auf die Entstehung hypotaktischer Satzgebilde aus parataktischen<sup>1</sup>, auf die Entstehung allgemeiner Rechtssätze aus individuellen Urteilsakten und Weistümern<sup>2</sup> und auf die Vorbereitung der Ausbildung allgemeiner Erfahrungssätze durch die paradigmatische Erzählung in Zauberspruch, Sprichwort und Sentenz<sup>3</sup> auch für die geistige Vorgeschichte des Zwölftafelsatzes seine Bedeutung. Immerhin ist kein Zweifel, dass die Bedingungs- und Relativsätze der XII Tafeln syntaktisch echte Hypotaxen sind und gedanklich bereits allgemein erfasste Tatbestände ausdrücken<sup>5</sup>, und dass im unbestimmten Relativpronomen *qui* und in dem als *si quis* zu verstehenden subjektlosen Bedingungssatz des Pathos der allgemeinen Rechtsgleichheit aller *cives* und insofern ein forgeschrittener Rechts- und Staatsgedanke sichtbar wird<sup>4</sup>. Umgekehrt sieht

<sup>1</sup> DEVOTO, *op. cit.*, 15, der indessen für die Zwölftafelstufe bereits echte Hypotaxen mit parataktischen Rückständen, besonders in dem bekannten Subjektswechsel in den Satzgliedern, annimmt.

<sup>2</sup> RIDA 487, mit Bezugnahme auf KASER, *Altröm. Ius* (1949), 15 ff.; 35 ff., 305 ff. und *Annali Catania* 3 (1949), 1 ff.

<sup>3</sup> Ausführlich RIDA 485, Anm. 59-61; mit Hinweis auf altbabylonische Omina, *Rg-Veda*, angelsächsische und althochdeutsche Zaubersprüche, die altsländische Havamal und Hergers frühmittelhochdeutsche Spruchdichtung.

<sup>4</sup> So auch DEVOTO, 121. Auch die jetzt von PETSCHOW (s. S. 322, Anm. 4) durchmusterten altorientalischen Rechtsaufzeichnungen zeigen überwiegend echte hypotaktische Unterordnung in Konditionalsätzen (sum. *tukan-bi*; akk. *šumma*; heth. *taku*, jünger *inan*). Doch spricht KRAUS (vgl. SZ 69 (1952) 553) den Bestimmungen der Codices Lipit Ištar und Hammurapi noch den Charakter echter Normanwendungsbefehle ab; ihre Einleitung *tukum-bi*; *šumma* (« gesetzt den Fall ») ginge vielmehr auf die Formulierung sakraler Omina zurück. In der ältesten akkadischen Sammlung, den « Gesetzen von Ešnunna » (vor 1750) begegnen jedenfalls auch nach Petschow (*op. cit.*, 35) altertümliche parataktische Fügungen wie « Der Lohn eines... : möge er fünf Sekel Silber überbringen, ist ein Sekel sein Lohn ; möge er zehn Sekel überbringen, sind zwei Sekel sein Lohn ».

<sup>5</sup> RIDA 490, mit Hinweis auf Wilamowitz', von NORDEN (*op. cit.*, 255 ff.) näher belegte Zuweisung der sprachlichen Form der XII Tafeln zu einem « althellenischen Stiltypus » bis in Publikationsform und Schriftanordnung (βουστροφεδόν) hinein, *op. cit.*, 259 f.; zur κύρβις von Chios (um 600) WILAMOWITZ, *Abb. Berl. Akademie* (1909) 64 f.; zum Cippus aus Prinias (Kreta) KRETSCHMER, *Glotta* 27 (1932).

Daube<sup>1</sup> im Konditionalsatz gerade den älteren, in der relationalen Verknüpfung eher einen jüngeren Stiltypus. Hierin spiegeln sich der Übergang von einem konkreten « *folk law* » zu einem « *legal system* »; die konditionale Form fasse den künftig eintretenden konkreten Fall, die relativische bereits eine abstrakte gedankliche Kategorie ins Auge. Ich frage mich, ob man damit nicht die Quellen zu sehr presst. Der Relativsatz findet sich schon im *Lapis niger* für die (sehr altertümliche) Sanktion der Verletzung eines tabuierten konkreten Objekts durch irgend jemanden, und in den XII Tafeln *promiscue* mit dem Bedingungssatz immer dann, wenn er das Tun und Lassen einer Person sanktioniert: in diesen Fällen wäre auch ein *si* in ein *si (quis)* umgedacht worden (oben S. 322).

Richtig ist aber, dass die konditionale Form die spontanere, weniger reflektierte, wenn man will, die « natürlichere »<sup>2</sup> ist, freilich auch die unbeholfenere. Immerhin ermöglichte sie eine zwangloser Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge, solange der Subjektswechsel eine Veränderung des Genus des Zeitworts im Folgesatz ersparte; man vgl. *Si in ius vocat* mit *Qui in ius vocat, ni it...*

2. Die innere Vorgeschichte und der Reifegrad solcher Sätze wird deutlicher durch einen Vergleich mit anderen Satzungen der Zeit. Da wir heute von der Einheit oder dem beständigen Austausch latinischer, umbro-sabellischer und etruskischer Kulturelemente ausgehen, dürfen wir hilfsweise auch altitalische und etruskische Texte heranziehen<sup>3</sup>. In Frage kommen für diese Zeit nur Sakralnormen; das braucht uns stilistisch von den XII Tafeln nicht zu weit abzuführen. Wurden diese überhaupt von Experten formuliert, müssen sie von *pontifices* redigiert sein<sup>4</sup>, auch wenn

<sup>1</sup> *Forms of Legislation* 1, 3 ff.; zuversichtlich zustimmend offenbar PETSCHOW, *op. cit.*, 24 f. u. 36.

<sup>2</sup> PETSCHOW, *op. cit.*, 37.

<sup>3</sup> So bereits vorbildlich OLZSCHA, Interpretationen der Agramer Mumienbinde, *Klio* 40 (1939), Beiheft.

<sup>4</sup> An der ursprünglichen Schriftlichkeit der Aufzeichnung der Tafeln ist (schon im Hinblick auf den eher früheren) *Lapis niger* kaum zu zweifeln,

sie ihrem Inhalt nach (etwa als Nachbildung griechischer Gesetze) ausserhalb der pontifikalen Tradition standen.

Vergleichen lassen sich nur allgemeine Normen für ein künftiges rituelles Verhalten. Denn die alten Rituale (wie die Fetialenformeln, *evocatio Deum*, *devotio* die Gebetsformeln der Sakralbeamten, Magistrate und des *pater familias*) sind nicht Normen, sondern unmittelbarer Vollzug sakraler Akte oder (wie die Akten der Arvalbrüder) Protokolle über einen solchen Vollzug. Sie konnten wohl für profane Klagen wie die *legis actiones* oder für Geschäftsformulare wie die *mancipatio* oder die *familiae emptio* vorbildlich werden, aber nicht für die allgemeinen Rechtssätze der Dezemvirn (vgl. aber S. 318 Anm. 3). In Betracht kommen daher für unsere Zwecke nur der *Lapis niger*, die als *leges regiae* überlieferten Kultvorschriften und der Tabukatalog des *flamen Dialis* nach Fabius Pictor (bei Gell. X, 15, 1 sqq.); für Altitalien die Lustrationsvorschriften der iguvinischen *Atiedii* für die *arx Fisia (ukriper fisiu)* und die iguvinische Bürgerschaft (*tutoper ikuviina*); endlich,

und die usprüngliche öffentliche Aufstellung schon wegen der griechischen Vorbilder (S. 323, Anm. 5) wahrscheinlich — auch wenn der Durchschnitt der *cives* schwerlich des Lesens kundig war. Dass sie vor dem Gallierbrand auf Holztafeln (D 1, 2, 2 & 4 Pomp. *tabulas eboreas* ist besser mit DELZ, *MusHelv.* 23 (1966) 75 *roboreas* zu lesen) aufgezeichnet waren wie das spätere (aber seiner Natur nach kurzlebige) Album, hernach in Erz, könnte der Tradition altrömischer Einfachheit oder dem Gallierbrand zulieb erfunden sein: wenn sie damals verbrannt sein sollten, mussten sie hölzern sein. Wenn sie aufgestellt wurden, geschah das vermutlich von vornherein in Stein oder Erz; und die nach den archäologischen Befunden ohnedies nicht vollständige und Tempel verschonende Einäscherung oder die Plünderung brauchten sie nicht zu treffen. Liv. 6, 1, 3 spricht nur von der Zerstörung von *litterae*; dass die Militärtribunen Vergleichstexte suchten, ist wenig einleuchtend (vgl. DELZ 75<sup>25</sup>); dass sie umgestürzte Stelen oder Cippi und verschleppte Erztafeln zusammensuchen liessen, fände ich nicht so ungereimt. Bemerkenswert skeptisch gegen längere inschriftliche Überlieferungen dieser Zeit LENEL *SZ* 26, 500 ff. unter dem Eindruck der starken Modernisierung der überlieferten Lautformen, die indessen doch wohl in jedem Fall eine unvermeidliche Folge der täglichen Anwendung und sodann der Aufnahme in juristische Werke war.

mit der gebotenen Vorsicht, die bisher einleuchtend entzifferteren<sup>1</sup> Opfervorschriften der Agramer Mumienbinde.

(a) In diesen Texten überwiegen einfache, unbedingte Gebots- und Verbotssätze; sie werden in parataktischer, das künftige Verfahren vorwegnehmend erzählender Folge gereiht.

So im Tabukatalog des *flamen Dialis*, fast durchweg auch in den iguvinischen Tafeln und in der Agramer Binde<sup>2</sup>: Im Monat September am 26. (?) Tag das Opfer für Neptun muss man erklären (?) und muss man ausführen (col. VII lin 3 sqq); nach links (?) gib den Wein, setze vor, ruf an den Gott, bitte um Darbietung eines Opfertiers (IX 6); an demselben Morgen ein Opfer dem Veiovos soll man darbringen und ausserdem den göttlichen Dienst wie am 26. (?) (IX 14 sqq.) ».

Diese einfachen Formen lassen sich leicht verstehen. Gebote für einen Ritenvollzug oder sakrale Verbote sind ihrer Natur nach meist unbedingte, deren nähere Voraussetzungen sich aus dem kultischen Kontext ergeben. Dies galt ebenso für die profanen Gebote und Verbote der XII Tafeln, die keiner näheren Erläuterung ihrer Voraussetzungen bedurften: *Igitur em capito. In ius ducito — Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito.*

In den iguvinischen Tafeln deutet rituelle Genauigkeit und Wiederholung (die auf uns pedantisch wirkt) auf den umständlichen Wortreichtum postdezemviraler Gesetze voraus<sup>3</sup>. Da-

<sup>1</sup> Wir folgen PALLOTTINO, *Die Etrusker* (autor. dtsh. Ausgabe, Frankfurt-Hamburg 1965) 217 ff.

<sup>2</sup> PALLOTTINO, *op. cit.*, 219.

<sup>3</sup> Man vgl. dazu die *lex Silia de ponderibus publicis* (Festus 246; *FIRA* I<sup>2</sup> p. 79) oder die *lex Papiria de sacramentis* (Festus 344; *FIRA* p. 80, nicht vor 242 v. Chr.). Übrigens sind hier noch, im Gegensatz zu späteren *leges rogatae*, gewisse Anklänge an den Zwölf-Tafeln durchzuhören, welche die *lex Plaetoria de iurisdictione* (Censorin., *De die nat.* 24, 3; *FIRA* 80; gleichfalls nach 242) geradezu zitiert: *usque supremam ad solem occasum*. Auch wenn man mit MOMMSEN (*Staatsrecht* II<sup>3</sup> 194 f.) *ad solem occasum* aus formalen Gründen und

neben stehen feierlich rhythmische Anrufungen, deren Ritual in die Vorschriften aufgenommen ist.

(b) Das Vergleichsmaterial mit den hypotaktischen Sätzen der Dezemvirn ist schon aus diesen inneren Gründen spärlicher. Für die relativische Anknüpfung kommt, wie soeben bemerkt, vor allem die Foruminschrift in Betracht; Bedingungssätze zeigen vor allem die Kultvorschriften der sogenannten *leges regiae*. Überraschenderweise sind sie mit dem formalen Aufbauschema des Zwölftafelsatzes völlig identisch.

*Paelex aram Iunonis ne tangito. Si tangit, Iunoni crinibus demissis agnum feminam caedito* (Festus 222 s. v. *Paelices*). — *Si parentem puer verberat, ast olle plorassit, puer divis parentum sacer esto; si nurus, sacra divis parentum esto* (Festus 230 s. v. *Plorare*: ersichtlich zusammenhängend, obwohl von Festus unerfindlicherweise für den *puer* Servius Tullius, für die *nurus* Romulus zugewiesen; cf. *FIRA* I<sup>2</sup> (1941) 9 n. 2; 17), — Endlich: *Si hominem fulmen occisit, ne supra genua tollito, Homini si fulmine occisus est, ei iusta nulla fieri oportet* (Festus 178 s.v. *Occisus*).

Diese Übereinstimmung gibt Rätsel auf. Dass diese Vorschriften in Wahrheit Zwölftafelsätze waren, die erst spätere Gelehrsamkeit wegen ihres sakralen, auf *piacula* oder Sazertät bezüglichen Inhalts Numa oder anderen königlichen Kultgesetzgebern zuschrieb, ist bei der sonst komplexen Überlieferung der XII Tafeln und ihrer entschiedenen Profanität nicht recht wahrscheinlich. Dann müssten sie (auch als *leges curiatae*) von den *pontifices* oder anderen Sakralbeamten wie dem *rex (sacrorum)* redigiert sein: zugleich eine Erklärung für ihren Namen *leges regiae*. Das würde aber bedeuten, dass die innere Form des Zwölftafelsatzes, auch

im Hinblick auf Varro, *LL* 6, 5 für einen späteren Einschub hält, nimmt jedenfalls die *lex Plaetoria* mit *supremam* das sprachlich altertümliche *suprema tempestas* der Tafeln (I 9) bewusst auf. Über Cäsars späte Aufnahme des XII Tafelstils im Anfang der *lex Usonensis* NORDEN, *op. cit.*, 12, Anm. 3 (Willenakt Cäsars).

seine lapidare Konzentration, nicht auf die Dezemvirn zurückginge, sondern auf die Kulttradition. Bei dem starken Einfluss griechischen Satzungsstils auf diese Formen (S. 351) kämen wir hiermit in die Nähe der Vorstellung Nordens<sup>1</sup>, dass auch die altrömische Kultsatzung durch grossgriechische Vermittelung altgriechischen Vorbildern folgte. Unter diesen Umständen wage ich keine Entscheidung.

Wo die (mindestens zwei Jahrhunderte später aufgezeichneten) iguvinischen Tafeln ausnahmsweise Relativ-oder Bedingungssätze haben, ist die straffe Konzentration der XII Tafeln und der *leges regiae* längst dem Wortreichtum der gleichzeitigen *leges rogatae*, des *SC de Bacchanalibus*, der *lex Osca tabulae Bantinae* gewichen. Man vgl. VII b am Ende «Wer immer einmal *Fratrex* für die atiedischen Brüder sein wird, (der) schaffe in seinem Fratrikat die Dinge herbei... Wenn er sie nicht herbeigeschafft hat, wie oben geschrieben, (dann) sei dem *Fratrex* eine Strafe von 300 As» (vgl. auch II a 1 sqq. *aufertur pisi pumpe fust — flamen quicumque fuerit*)<sup>2</sup>. Solche Fassungen bleiben für ein Verständnis der XII Tafeln wohl ganz ausser Betracht.

3. Kultvorschriften sind wegen ihres rituellen und hochformalistischen Charakters im allgemeinen unbedingte Anordnungen, Verbote und Erlaubnisse. Dass gleichwohl bei verwickelteren Regelungen die näheren Voraussetzungen als Bedingungssätze ausgedrückt werden, liegt in der Natur der Sache. Aber die Annäherung an den Zwölftafelstil, die sich daraus ergibt, ist nur noch äusserlich. Diese Bedingungen

<sup>1</sup> Aus altröm. Priesterbüchern 251, 260.

<sup>2</sup> Übersetzung und Text nach PFIFFIG, *Religio Iuwina* (Wien 1964), 31. Freilich fehlen auch straffere, die XII Tafeln ähnlichere Sätze in den iguvinischen Tafeln nicht: so die subjektlosen Imperative Tab. IV 24: *Inumek evus tasez tertu. Inumek kumaltu. Adkani kanetu kumaks persnihimu.* Einfache Konditionalsätze auch Tab. II A lin. 1 (PFIFFIG 18). Auf Zusammenklänge der iguvinischen Tafeln (IV 24) einerseits mit dem «kommatischen Stil» der XII Tafeln, andererseits mit der Sakralinschrift von Kos (*SIG* 1025; erst 200 v. Chr.) verweist immerhin NORDEN 262; das griechische Material dort (262 f.) stimmt vielfach mit dem XII Tafelstil zusammen.

behalten eine von der profanrechtlichen Regelung des menschlichen Zusammenlebens verschiedenen Charakter: sie betreffen künftige, vom Menschen nicht verfügbare göttliche Eingriffe wie *augurium*, *portentum* und *fulmen*<sup>1</sup> und geben für diesen Fall das zur Herstellung der *pax Deum* erforderliche Ritual an. Bedingung und Folge bleiben in magischer Kausalität starr verknüpft, ohne dass menschliche Verantwortung dazwischen tritt; das gilt auch dann, wenn menschliche Verehrung sakrales Unheil gestiftet hat. Diesen Charakter der Bedingung zeigen schon die altorientalischen Omina<sup>2</sup> und noch das römische Votum, dessen Erfolg darum drastisch als «Schädigung» des Gelobenden durch die Gottheit (*voti damnari*) um die versprochene Leistung aufgefasst wird.

Anders die bedingte Rechtsfolgeanordnung des profanen Rechtssatzes der XII Tafeln, die ihr einziges Gegenstück und Vorbild im altgriechischen Satzungstil hat (S. 351). Sie bezieht sich auf freies menschliches Handeln (töten — es sei denn Ungefährwerk *si telum manu magis fugit quam iecit* —

<sup>1</sup> Dies gilt im Wortsinn natürlich nicht mehr für unmittelbar ausgesprochene und sanktionierte sakrale Gebote oder Verletzungsverbote an einen mehr oder minder unbestimmten Personenkreis, wie *Paelex aram Iunonis ne tangito* oder *quoi homce locom violased sakros esed* (Cippus). Aber auch hier wird von der individuellen Schuld des Verletzers ersichtlich abgesehen. Dies gilt selbst noch für Orakel, die das (scheinbar gewillkürte) Handeln des Adressaten zur Bedingung eines Künftigen machen, wie Delphis berühmtes Kroisosorakel Κροῖσος "Αλυν διαβάξ.. Zur eigentümlichen Struktur der hier vorausgesetzten Beziehung zwischen menschlicher Handlung und Folgeereignis jetzt FUHRMANN, *Obscuritas in Poetik und Hermeneutik* (1966) 51: «Dan Handeln hängt von einer Entscheidung, die Entscheidung aber von Zeichen ab; Zeichen aber können trügen und Orakelsprüche können sich trotz aller Anstrengung die man darauf verwandt hat, den richtigen Sinn zu treffen, in paradocher, völlig unvorhergesehener Weise erfüllen» (mit Berufung auf die bekannte Verteidigung der Pythia gegen die Klagen des irregeführten Lyderkönigs bei Herod. I, 91: οὐ συλλαβόν δὲ τὸ ὄγητὸν οὐδὲ ἐπανειρόμενος ἔωυτὸν αἴτιον ἀποφαίνεται.

<sup>2</sup> Vgl. KRAUS, *Genava* 8 (1960), 288 f. und zuletzt PETSCHOW, *op. cit.*, 37 f.; mit Hinweis auf Landsberger, *Islamica* 2 (1926), 370; GADD, *Ideas of Divine Rule* (1948) 79; DRIVER-MILES, *The Babylonian Laws* I (1956) 42 n. 1.

stehlen, *membrum rumpere, lingua nuncupari, in ius vocare*) und die Reaktion des Stadtstaates auf dieses Handeln; sie will dieses menschliche Verhalten und seine sozialen Folgen nach einem rationalen Plan prospektiv beeinflussen und ordnen<sup>1</sup>. Dies gilt noch dann, wenn diese Regelung an zufälliges Menschengeschick, wie den Tod, Nachlassordnung und Erbfolge anknüpft.

Das Gesetz als das vom jungen Stadtstaat gleichsam entdeckte Mittel der Ordnung des Zusammenlebens in der Polis: das ist die spezifische Differenz der Bedingungsform des profanen Rechtssatzes gegen das bedingte Kultgebot. Nicht also in der Denkform des hypothetischen allgemeinen Satzes, sondern in diesem profanen Ordnungswillen liegt auch das Neue der XII Tafeln. Sie zielen nicht mehr auf rituelle Absicherung der menschlichen Existenz durch Erhaltung oder Wiederherstellung der *pax Deum*, sondern auf eine Ordnung menschlicher Selbstverantwortung. Sie sind ihrem altgriechischen Vorbild gleich Regeln für die *politische* Existenz im Wortsinn: für das Dasein in der Polis, die sich in den XII Tafeln vielleicht zum erstenmal als geistigen Entwurf zu verstehen beginnt.

#### IV. DER GRIECHISCHE ANTEIL AN DEN XII TAFELN

1. Es ist seit alters die allgemeine Meinung, dass diese Leistung durch altgriechische Vorbilder inspiriert worden ist<sup>2</sup>. Diese Überzeugung wurde im älteren europäischen

<sup>1</sup> Zu diesem grundsätzlichen Schritt der Rechtsvorstellung bahnbrechend MAX WEBER, *Rechtssoziologie* (in *Wirtscht. u. Gesellsch.* in *Grdr. d. Sozialökonomik* III 2<sup>3</sup> Tübingen 1947) 395 ff.; 401 ff.; 463 ff.

<sup>2</sup> Statt aller WILAMOWITZ, *Griech. Verskunst* (1921), 31 und vor allem *Berl. Sitzungsber.*, 1909, 64 ff.; ALTHEIM, *Epochen d. röm. Gesch.* I (1934), 128; F. SCHULZ, *Prinzipien d. röm. Rechts* (1934), 5; WIEACKER, *Vom röm. R.*<sup>2</sup> (1961), 47 ff.; vgl. auch RIDA 468 ff.; 489 f.; KASER, *RömRG* (1950), 17; etwas zurückhaltender KUNKEL, *RömRG*<sup>4</sup> (1964, 32; skeptischer ARANGIO-RUIZ, *Storia* 1937, 61 (und so auch in den folgenden Auflagen); zuletzt DELZ (*MusHelv.* 23 1966), 69-83, fördernd durch Formulierung der Probleme

Humanismus natürlich zunächst weniger durch historische Einsichten genährt als durch die konsolidierte römische Tradition von einer Gesandtschaft der Dezemvirn, sei es nach Athen und dem griechischen Mutterland, sei es nach Grossgriechenland, und von einer unmittelbaren Entlehnung aus den solonischen Gesetzen. Auf die inneren Strukturzusammenhänge haben erst Wilamowitz<sup>1</sup>, Latte<sup>2</sup>, Piganiol und Eduard Norden aufmerksam gemacht; vor allem Norden<sup>3</sup> verdanken wir die Aufdeckung überraschender

und oft gesundes Urteil, aber mit unbegründeten verdrossenen Pauschalurteilen über die Rechtshistoriker *op. cit.*, 74: «ins Uferlose angewachsene Literatur»; diese «für den Philologen aus verschiedenen Gründen abschreckend» usf.). Aber: *peccatur intra muros et extra*. — Auch PAIS, *Ricerche I* (1915) 148 u. ö. erwägt griechische Einflüsse, aber mit der folgerichtigen Tendenz, sie erst in eine spätere Zeit zu verlegen und damit gerade die überlieferte Datierung der XII Tafeln zu erschüttern; dawider BESELER, *SZ* 45 (1925), 533 ff.; KRELER, *ebd.* 589 f.

<sup>1</sup> Vgl. auch schon Aristoteles *u. Athen* I (1893), 65<sup>86</sup> und *Glaube d. Hellenen* II<sup>2</sup> 1955), 331 Anm. 1.

<sup>2</sup> *Heiliges Recht* (1920), *passim*; *Hermes* 66 1931) 73 ff.; Das Vorbild d. röm. Adilität (*Nachr. d. Gött. Wiss. Ges.* 1934) 73 ff.; *Antike u. Abendland* 1946, 48 ff. u. bes. 49 f.

<sup>3</sup> *Aus altröm-Pristerbüchern* (Lund 1939), 254 ff.; über Sakralformen 262 ff. Ausser den unten S. 351 genannten Stilparallelen sind hervorzuheben die Entsprechung von XII 3 *Si vindicias falsas tulit*, mit dem solonischen θεσμός, (Aufzeichnung aber erst 409/6) ἐὰν δὲ hoῦτοι δσι ... ἐὰν ἀπαντες αἰδέσασθαι (NORDEN, 258) des ersten Satzes des Cippus zu altgriechischen Verfluchungen wie 519, 38 ὁ ἀν τὰς στήλας ή κατάξει ή φοινικῆια ἐκκόψει ή ἀφανέας ποιήσει, κένον ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος κένο (ao 258 f.) ähnliches in privaten Fluchformeln nach dem auch grossgriechischen Muster, *IG XIV*, 865 (Cumae 6 Jh.) Ταταίες ἐμὶ λέγυθος ἡδς δ' ἀν με κλέφσει, θυφλὸς ἔσται; dazu NORDEN, 266); das Wiederkehren der Boustrophedonschrift des Cippus in der κύρβις von Chios (um 600 v. Chr., NORDEN, 259 f. und bereits WILAMOWITZ, *Berl. Sitzungsber.* 1909, 64 f. und die Bezifferung der solonischen δξονες. Das schönste Beispiel für den syntaktischen Aufbau des Zwölftafelsatzes ist das bekannte kyrenische Hiketidenstatut (SOLMSEN-FRAENKEL, *Inscriptiones Graecae ad inlustrandas dialectos selectas*<sup>4</sup> (Leipzig 1930) 39 B 5; jetzt auch SOKOLOWSKI, *Lois sacrées des cités grecques*, Suppl. (Paris 1962), Nr. 115); dazu WILAMOWITZ, *Berl. Sitzb.* 1937'19, 167; NORDEN 255; DELZ 82): ικέσιος ἐπαυτός αἱ κα ἐπιμεμφθη ἐπὶ τὰν οἰκίαν, αἱ μέγ κα ἵσαι, ἀφ' δτινός οἱ ἐπῆνθε, ὀνυμαξεῖ αὐτὸν προειπών τρις ἀμέρας· αἱ δ[έ] κα τεθνάκηι ἔγγαιοις ή ἄλλη πη ἀπολώλη[ι], αἱ μέγ κα ἵσαι τὸ ὄνομα ὄνομαστὶ προερεὶ κτλ.

Details für die Übernahme charakteristischer Formel und Techniken des altgriechischen Gesetzesstils.

Auch mit diesen Einzelheiten war das ganze Ausmass der Initiation der Dezemvirn durch den Geist der griechischen Gesetzgebung noch nicht ausgeschöpft. Schon die Idee einer Integration der Polis durch eine umfassende Rechtssetzung als solche ist frühgriechisch, nicht latinisch-italisch oder gar etruskisch<sup>1</sup>. Griechisch ist auch das von der Tradition genannte Hauptmotiv für die Einsetzung des Dezemvirats : die Befriedung politischen und sozialen Haders durch die Schiedsgewalt eines Aisymneten mit ausserordentlichen magistratischen Befugnissen.

Eine solche Befriedung erstrebt die Gesetzgebung nicht nur durch öffentliche Aufzeichnung und Gewissheit des Rechts, sondern auch durch neue Rechtsinhalte. Im allgemeinen will sie die Isonomie, die formal und rational aufgefasste Gleichheit vor dem Gesetz herstellen, in der der Stadtstaat sich als Verband aller Politen konstituiert. Der stärkste Antrieb für diese Konzeption musste die Ablösung des Reiterkampfes der adeligen Geschlechter durch die Hoplitenphalanx der Vollbürgerschaft sein. Die griechische wie die römische Aisymmetie wird daher charakteristisch für den Übergang von der alten Adelsherrschaft oder der Tyrannis zum klassischen Stadtstaat.

In einem notwendigen Zusammenhang mit dem Aufstieg des Bürgerheers steht die soziale Befriedung, die diese Gesetze durch genaue und sichere Regeln für Rechtsgang und Vollstreckung, durch Entschuldung und Zinsmaxima, durch Lösungsfristen für den verurteilten Schuldner, ja durch seinen Rückkauf aus dem Ausland (wie in der solonischen Gesetzgebung) anstreben. Dies alles sind Interessen

<sup>1</sup> Es ist hier nicht nötig, die bekannten inneren Gründe, vor allem die italische Schwäche in der geistigen Antizipation der Wirklichkeit in idealen Vorwürfen und die Stärke des sozialen und politischen Realismus zu wiederholen.

des verschuldeten oder durch Verschuldung bedrohten mittleren und kleineren Besitzes, der nun mit dem Eintritt ins Heer auch seine Forderungen geltend machte. Dem politischen Frieden dient die Verfolgung der *crimina publica* mit Einschluss der einfachen Bürgertötung, der mittelbare Vergleichszwang und feste Bussen beim privaten Delikt, die genaue Bestimmung der Grenzen gerichtsfreier Selbsthilfe und die Ordnung des kultischen, die Kontrolle oder das Verbot des politischen Vereinswesens und der *coetus nocturni* (VIII 26); dem täglichen bürgerlichen Frieden Nachbarrecht, Grenzschlichtung, Erbteilung und Autorisation der sich entwickelnden Umsatz- und Kreditgeschäfte.

2. Die bekannten Motive der altgriechischen Gesetzgebung finden sich in den Erzählungen der Annalistik über die Anlässe der dezemviralen Gesetzgebung wieder, deren schwieriges Verhältnis zur Realität des V. Jhs. wir noch zu untersuchen haben. Aber sie lassen sich auch an den Zwölftafelfragmenten selbst verifizieren und stehen dort in einem so gleichartigen Gesamtzusammenhang, dass es schwer wird, an eine selbständige Neuschöpfung der römischen *res publica* zu glauben. Dass sie Rom durch etruskische Städte vermittelt wurde, hat jede Wahrscheinlichkeit gegen sich. Zunächst kann man die Grundtendenzen der XII Tafeln wenn nicht anti-etruskisch, so doch eigentlich « unetruskisch » nennen; sie richten sich etwa in den Luxusverboten unmittelbar gegen den Lebensstil jener Adelsgesellschaft, die in Etrurien noch im Niedergang des IV. und des III. Jhs. fortlebte, während sich die *res publica* seit der Mitte des V. Jhs. einem frugaleren und disziplinierterem Wehrbürgertum verschrieb. Und die Ausbildung der klassischen Polis begann in dieser Zeit in Etrurien hinter der römischen *res publica* zurückzubleiben. Es war gerade die rechtliche Konstituierung der Plebs und die Durchsetzung ihrer Forderungen in Verfassung und Gesetzgebung, die zur dauernden Abkehr der römischen

Gesellschaftsform von der altetruskischen führte, wo die Adelsherrschaft, unter gelegentlichen gewaltsamen Auflehnungen der unteren Klassen, der Hörigen und Sklaven, andauerte<sup>1</sup> — so wie den etruskischen Verfassungen die strikte Begrenzung der Magistrate, ihre streng paritätische Kollegialität, vollends die Volkswahlen länger fremd blieben als in Rom<sup>2</sup>.

Auf der anderen Seite ist die Intensität der grossgriechischen Einstrahlung nach Rom und Latium bis zur Mitte des V. Jhs. in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher geworden<sup>3</sup>. Ich brauche in diesem Kreise Bekanntes nur anzudeuten: kultgeschichtliche Symptome wie die Einholung der sibyllinischen Bücher aus Cumae, die Begründung des Kults der Ceres, des Liber und der Libera durch die Volkstribunen (493), die Weibung des Kastortempels (484) und die Einführung des Merkurkultes<sup>4</sup>; kulturelle Symptome wie die beständige und rasche Aufnahme der Kunstartentwicklung des griechischen Mutterlandes in der Plastik und Keramik Etruriens, Latiums und Roms bis zur Jahrhundertmitte; aber auch bestimmtere Indizien, wie die Mitwirkung griechischer Künstler und Handwerker beim römischen Tempelbau oder die Funde ionischer Triklinien

<sup>1</sup> Statt aller HEURGON, *Historia* 6 (1957), 69 f.; zuletzt PALLOTTINO, *Die Etrusker* 122; 125.

<sup>2</sup> HEURGON, *op. cit.*, 76; 79 u. ö.

<sup>3</sup> Während sie seit der zweiten Hälfte des 5. Jhs. infolge der Schwächung des kampanischen Griechentums durch die Samniten abzuklingen scheinen; vgl. RIDA 493 u. Anm. 81 und oben S. 314.

<sup>4</sup> BESNIER, L'état économique de Rome sous les Rois, in *Conf. Inst. Dr. Rom.* (Paris 1950), 28 ff. Weitere kultgeschichtliche Einflüsse bei PASQUALI, *Preistoria della poesia Rom.* (1936), 65 ff.; 71 (*triumpe* im Arvalbrüderlied); Übernahme des (gesungenen) *Saturnius* im 6. Jh. aus Grossgriechenland, vermutlich Cumae. Zustimmend ED. FRAENKEL, Journ *JRS* 27 (1937), 264; NORDEN 279; NORDEN, *op. cit.*, 255 f. Zur griechischen Vorgeschichte des *versus quadratus*: ED. FRAENKEL, *Hermes* 62 (1927), 357 ff.; Schriftrezeption: HAMMERSTRÖM, *Betr. z. Geschichte d. etr., lat. u. griech. Alphabete* (Helsinki 1920); SUNDVALL, *Villanovastudien* (Åbo 1928), 113; zuletzt MOMIGLIANO, *JRS* 53 (1963), 96 sqq.

auf dem Palatin<sup>1</sup>; endlich handelsgeschichtliche Daten, wie die Gründung des *collegium mercatorum*, der beständig durch Grossgriechenland (Tarent, Syrakus) vermittelte Keramikimport aus dem Mutterland (Korinth, Lakonien, Attika), die ersten Kornimporte aus Sizilien (494?)<sup>2</sup> und die Handelsgeschichte latinischer Häfen bis zur Mitte des 5. Jhs.

3. Dies sind die allgemeinen Symptome einer beständigen Durchdringung spätarchaischer griechischer und gemeinitalischer Kultur, an der heute niemand zweifelt und die sich einer griechisch-italischen Kultureinheit annähert. Für die griechische Vorgeschichte der XII Tafeln wird es aber nötig sein, bestimmtere Indizien herauszuheben. Folgende drei scheinen mir von besonderem Gewicht.

(a) Einmal das politische und kommerzielle Vordringen des Grossgriechentums, vor allem des aufsteigenden Syrakus nach Mittelitalien, das mit dem Siege Gelons bei Himera (480) über Karthago und einer grossgriechischen Liga unter syrakusischer Führung bei Cumae (474) begann, die Verbindung Kampaniens mit der Dodekapolis des etrusrischen Kerngebiets schwächte und schliesslich die lateinische Landbrücke herausbrach. Als die Syrakuser bald nach 474 auf Ischia Fuss fassen und gegen 453, anscheinend ohne ernsten etruskischen Widerstand nach Korsika und Elba vortossen<sup>3</sup>, hat sich auch ihr unmittelbarer kommerzieller Einfluss auf

<sup>1</sup> BIREN, *Figurative Terracotta revetments in Etruria and Latium* (London); ANDRÉN, *Architectural Terracottas from Etrusco-Italian Temples* (1940); A. ÅKERSTRÖM, *Opuscula Romana I* (1954), 191-231; danach zeigen auch noch im frühen V. Jh. die Akroteria noch «griechischen Geschmack» (MOMIGLIANO, *op. cit.*, 100 ff.) — Jonische Klinai auf dem Palatin (die auf Übernahme griechischer Tafelsitten deuten): PASQUALI, *Preistoria* 67. I. SCOTT RYBERG, *An Archaeological Report of Rome* (London-Philadelphia 1949), 202 ff.; GJERSTAD, *Early Rome I/III*; ALFÖLDI, *Early Rome* 329-33 u. ö.

<sup>2</sup> Zur verwinkelten Datierung jetzt ALFÖLDI, *Early Rome* 343.

<sup>3</sup> Diod. 11, 88, 4; vgl. STROHECKER, *Dionysios I.* (Wiesbaden 1958), 2 u. Anm. 6; zuletzt ALFÖLDI 339 f.

Rom und Latium verstärkt. In die gleiche Richtung weist schon früher die Unterstützung Latiums gegen die etruskische Hegemonie durch das Bündnis mit Cumae, und andererseits das Aufblühen der griechischen Niederlassung in Caere<sup>1</sup>. Hiermit darf wohl der Merkurkult, das *collegium mercatorum* und die Aufnahme der sizilischen Korneinfuhr in Verbindung gebracht werden.

(b) Ein spezielles Indiz scheint auch die Rezeption der Hoplitenphalanx und ihrer Taktik, die in Altgriechland und, unter griechischem Einfluss, auch in Rom den Gedanken der Rechtsgleichheit der wehrfähigen Bürger zum Siege führen musste. Was man in einzelnen über die Erzählungen der Annalistik denken mag, in der Geschichte von den Sezessionen des plebejischen Heeres kommt dieser Zusammenhang deutlich zum Ausdruck. In Rom wird diese Reform heute gern mit Erfahrungen wie der Fabierkatastrophe an der Cremera (474) verknüpft, die dem öffentlichen Bewusstsein die Unzulänglichkeit spontaner militärischer Geschlechterunternehmungen eingeprägt hätte<sup>2</sup>. Solche Lehren für den Übergang zur Phalangentaktik gingen — wie das Erscheinen des *comitiatus maximus* in Zwölftafeltext zeigt<sup>3</sup> —, der Einsetzung des Dezemvirats unmittelbar voraus<sup>4</sup>.

(c) Begeben wir uns mit weiteren Mutmassungen über eine unmittelbare Ermutigung der Führer der Plebs und der von ihnen betriebenen Staats- und Rechtsreform durch grossgriechische Einflüsse allzu sehr auf dem Boden der Spekulation? Immerhin scheint mir mit Momigliano nach-

<sup>1</sup> ALFÖLDI 341; MOMIGLIANO 118 (beide mit etwas abweichender Deutung).

<sup>2</sup> FREZZA, *Studi Ferrini* (Pavia 1946), 295 ff.; HEURGON, *Latomus* 18 (1959), 713 ff.; zuletzt MOMIGLIANO, 121.

<sup>3</sup> S. oben S. 304.

<sup>4</sup> Vermutungen über einen ersten Versuch des Servius Tullius, sie unter dem unmittelbaren Einfluss der solonischen Gesetzgebung einzuführen, jetzt bei MOMIGLIANO, 119 f.

denkenswert, dass die Überlieferung für die Tempelweihe für Ceres, Liber und Libera durch die Volkstribunen (494) nicht nur eine Kultrezeption, sondern auch ein bestimmteres kulturgeschichtliches Datum enthält. Nach einer vertrauenswürdigen Notiz des Plinius (die die Archäologie römischer Antefixe und Terrakotten bestätigt<sup>1</sup>) hätten bei der Ausschmückung dieses Tempels griechische Künstler mitgewirkt.<sup>2</sup> Gewiss sollte man solche Details (die ja auch in Etrurien jederzeit möglich waren) nicht strapazieren, Sie scheinen aber doch ein Streiflicht zu werfen auf den allgemeinen Zusammenhang der sozialen und demokratischen Bewegungen im nahen Grossgriechentum, etwa in Cumae und in Syrakus, mit der Ausbildung des politischen und sozialen Selbstbewusstseins der Plebs und den Forderungen, die ihre Führungsschicht an den patrizischen Adelsstaat stellte. Den Königssturz oder — vorsichtiger — die Zurückdrängung der königlichen Magistratur — hatte noch dieser ins Werk gesetzte; aber wäre es überraschend, wenn das Preislied auf die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton, die *ἰσονόμους Ἀθηναίους ἔθηκαν*, das ein halbes Jahrhundert vor den Dezemviren in der griechischen Welt zu erklingen begann, auch bei den Führern der Plebs einen Widerhall gefunden hätte?

4. Bei alledem drängt sich die Notwendigkeit auf, diese ebenso einleuchtenden wie unbestimmten allgemeinen Vermutungen mit der römischen historischen Tradition über die griechische Vorgeschichte der XII Tafel zu verknüpfen und dadurch greifbar zu dokumentieren. Wir meinen die

<sup>1</sup> Vgl. S. 335, Anm. 1.

<sup>2</sup> Dazu GJERSTAD, The Early History of Rome, in *Acta Congr. Madvig.* I (København 1958), 375 ff.; *Discussions concerning Early Rome, Opusc. Rom* 3 (1960), 69 ff.; *Legends and Facts of Early Rom. Hist.*, (Lund 1962); LATTE, *Röm RelGesch.* (1960), 261 f.; VAN BERCHEM, *MusHelv* 17 (1960), 30; MOMIGLIANO, *op. cit.* 103. ALFÖLDI, *Early Rome* 93 ff. setzt die Einführung des Cereskults erst in den Anfang des IV. Jhs.

Berichte über die Gesandtschaft der Dezemvirn nach Athen, anderen Städten des griechischen Mutterlandes oder Grossgriechenland und über die unmittelbare Benutzung solonischer Gesetze durch die Dezemvirn. Ich behalte die Kritik dieser Tradition im einzelnen einer spezielleren Untersuchung vor<sup>1</sup>; hier soll nur das Problem gestellt, die Ergebnisse skizziert und an einem besonders instruktiven Einzelfall näher begründet werden.

(a) Die auf die Annalistik zurückgehenden Berichte der römischen Historiker<sup>2</sup> stimmen über eine Gesandtschaft der Dezemvirn in den griechischen Bereich überein. Über das Reiseziel dieser Legation sind sie sich aber nicht einig: Livius spricht von Athen und anderen Städten (des Mutterlandes<sup>3</sup>); Dionys von Halikarnass gleich von zwei Gesandtschaften nach Athen und nach Grossgriechenland<sup>4</sup>; andere unbestimmter von *graecae civitates, Graecia, usw.*<sup>5</sup>. In scheinbar

<sup>1</sup> Solon und die XII Tafeln, in *Studi in onore di E. Volterra* (1967).

<sup>2</sup> Liv. 3, 31, 8; 32, 6 sq.; Dion. Hal. 10, 51, 5 u. 52, 4; Cicero, *In Verr.* 5, 72, 189; Florus, *Ep.* 1, 24; Plin. min., 5, 24, 4; Pomp. D 1, 2, 2 § 4; August. *Civ. Dei* 2, 16. Dazu TÄUBLER, *Untersach. z. Gesch. d. Dezemvirats w. d. Zwölf-tafeln* (1931, Neudruck Vaduz 1965) und R. WERNER, *Der Beginn d. röm. Rep.* (München-Wien 1963); CIULEI, *SZ* 64 (1944), 350 ff.; SJÖLUND, *Studies D. M. Robinson* (St.-Louis 1951), 400 ff.; RUSCHENBUSCH, *Historia* 12 (1963), 250 ff.; WENGER, *Quellen* 365 f.; DELZ, 71 ff. u. Anm. 7, 19 (dem ich den Hinweis auf Sjölund entnehme).

<sup>3</sup> III, 31, 8 *missi legati Athenas... iussique inclitas leges Solonis describere et aliarum Graeciae civitatum constituta mores iuraque noscere. Ab Atheniensibus mutuarentur leges Solonis* sagt auch Augustin, II, 16.

<sup>4</sup> 10, 51, 5 πρέσβεις ἐλέσθαι εἰς τὰς Ἑλληνίδας πόλεις τὰς ἐν Ἰταλίᾳ, τοὺς δὲ εἰς Ἀθήνας, οἵτινες αἰτησάμενοι παρὰ τῶν Ἑλλήνων τοὺς κρατίστους νόμους καὶ μάλιστα τοῖς ἡμετέροις ἀρμόττοντας βίοις οἴσουσι δεῦρο. Vgl. auch 10, 57: οἱ δέκα ἄνδρες συγγράψαντες νόμους ἔκ τε τῶν Ἑλληνικῶν νόμων κτλ.

<sup>5</sup> Cic., *l. c.*: *legum... sacra... a Graecis adscita*; Florus, *l. c.*: *allatas a Graecia leges*; Plin. min., *l. c.* *habe ante oculos hanc esse terram (sc. Graecia) quae nobis miserat iura*; die *Graecia* dieser Texte kann nach dem üblichen Sprachgebrauch wohl nicht die italische *Magna Graecia* sein; dagegen ist diese Interpretation möglich bei Pomp. D 1, 2, 2 § 4 *viros per quos peterentur leges a Graecis civitatibus* und dem Zusammenhang nach (cf. 10, 51, 5 εἰς τὰς Ἑλληνίδας πόλεις τὰς ἐν

eindruckvoller Entsprechung dazu werden, den Anschein nach ohne Zusammenhang mit der Gesandtschaftserzählung, von Cicero und den Juristen einzelne Zwölftafelsätze ausdrücklich auf solonische Gesetze zurückgeführt<sup>1</sup>. Keine dieser beiden Dokumentationsreihen wird einer methodischen Überlieferungskritik wirklich standhalten. Da wir andererseits von der Wirksamkeit altgriechischer Vorbilder im allgemeinen und von der Übernahme griechischer Rechtsätze im einzelnen mit zureichenden Gründen überzeugt sind, stellt sich mit voller Schärfe die Frage nach dem paradoxen Verhältnis der römischen Tradition zur Realität der von ihr erinnerten Vorgänge, die auch sonst die antike Frühgeschichte beherrscht. Anstatt über Wahrheit oder Unwahrheit dieser Tradition kontradiktiorisch zu entscheiden, müssen wir mit der dritten Möglichkeit rechnen, dass diese Tradition, ohne authentischen und kritischen Zugang zu der von ihr erzählten Vergangenheit und in konventionellen Modellen von Symptomen auf Ursachen zurückschliessend, kraft ihres von den Griechen erlernten Kulturverständnisses einen realen Geschichtszusammenhang richtig aufgefasst und in der Parabel ihrer lehrhaften Geschichtserzählung ihrem eigenen Ethos angemessen ausgedrückt hat.

Die richtige Würdigung dieses an sich schon hinreichend verwickelten Befundes wird dem Historiker der römischen Frühgeschichte durch seine eigenen Kultur- und Wissenschaftsideale noch schwerer gemacht. Denn diese Ideale selbst

'Ιταλίᾳ, τοὺς δ'εἰς Ἀθήνας) geboten bei Dionys. 10, 57 νόμους ἔκ τε τῶν Ἑλληνικῶν νόμων. Dass man das Treffliche herbeigeschafft habe, wo immer man es fand (*accidis, quae usquam egregia*) sagt Tac., *Ann.* 3, 27, nachdem er im Sinne griechischer Kulturtheorie die beiden grossen griechischen und römischen Gesetzgeberreihen Minos-Lykurg-Solon und Numa-Servius-Tullius-Dezemvirin konfrontiert hat.

<sup>1</sup> Cic., *De leg.* 2, 23, 59 u. 25, 64 (unten S. 345); Aug., *Civ. Dei* 2, 16 ab *Atheniensibus mutuarentur leges Solonis*; Gai. D 10, 1, 13 *leg XII tab.* und D 27, 22, 4 *leg XII tab.* Nur vom *exemplum Atheniensium* spricht Festus 347 sv. *subici* (nach Cincius) beim Sühnewider für Ungefährtötung.

sind ambivalent: einerseits ist die Vorstellung, dass die XII Tafeln gerade am Altgriechenlands schönstem Staatskunstwerk und seinem grössten Gesetzgeber ihren Lehrmeister sollten gefunden haben, dem heutigen Humanisten nicht weniger teuer als dem gebildeten Römertum der klassischen Zeit; andererseits misstraut ein oft bewährtes kritisches Vermögen jeder dieser beiden Traditionen für sich und erst recht ihrer allzu guten Übereinstimmung. Endlich: unser Takt für historische Wahrscheinlichkeiten sträubt sich dagegen, dass ausgerechnet die tiefste Provinz am Rande der hellenischen Welt einen solchen Initiator gehabt hätte: dieser Adelsbrief ist zu schön, um wahr, um nicht von nachgeborenem kulturellen Enthusiasmus erfunden zu sein.

Wägen wir vor dieser schwierigen Lage noch einmal ohne humanistisches oder historistisches Vorurteil das Für und Wider der Wahrscheinlichkeiten! Dabei unterscheiden wir zweckmässig die Frage der Gesandtschaft (5) und die der unmittelbaren Entlehnung solonischer Gesetze (6).

5. (a) Gewiss wäre es voreingenommen, unmittelbare Kontakte des dezemviralen Rom zum griechischen Mutterland und selbst zum Vorort des damals aufsteigenden Attischen Seebundes *a limine* von der Hand zu weisen. Aus Rom selbst hört man freilich erst für 395 von der Weihung von Gold aus der Vejenterbeute nach Delphi ins Schatzhaus der Massalioten — vielleicht eine gute Tradition<sup>1</sup>. Aber das nahe Caere erbittet und erhält schon nach 540 ein delphisches Sühnorakel wegen der Steinigung der phokäischen Gefangenen von Alalia<sup>2</sup>; und die korinthische Vor-

<sup>1</sup> Diod. 14, 93, 35 sqq.; Liv. 2, 25, 10 u. 29, 2-5; Plut., *Camill.* 8, 3-8; Appian, *Ital.* 8, 1; dazu zuletzt ALFÖLDI 347, mit weiteren Nachweisen in Anm. 3.

<sup>2</sup> Über die Beziehungen Caeres zu Delphi und zum griechischen Mutterland jetzt zuletzt ALFÖLDI 211 u. 346. — Entsendung der Söhne des Tarquinius Superbus nach Delphi als ausserordentliches Unternehmen: Liv. 1, 56, 5 sq.

geschichte der Tarquinier mit Demarats Einwanderung braucht wenigstens in ihren kulturellen Voraussetzungen schon im Hinblick auf den korinthischen Vasenimport im VI. Jh. und auf die besonders engen Handelsbeziehungen zwischen Korinth und Tarquinia (Heurgon) nicht legendär zu sein. Gerade bis zur Mitte des V. Jhs. strömt nun auch in Rom beständig attische Keramik ein (Gjerstad, Riis); freilich scheint sie, wie früher die korinthische und lakonische, über grossgriechische Handelsplätze (Tarent, auch Syrakus) vermittelt. Es gibt also keinen zwingenden Grund, unmittelbare Kenntnis attischer (und dann schliesslich auch solonischer) Gesetze, allenfalls sogar eine Erkundigung römischer Männer an Ort und Stelle für unmöglich zu halten.

(b) Die Bedenken gegen die Erzählung kommen eher aus der Art und Gestalt unserer Tradition. Dass aus dem perikleischen Athen selbst, im hellsten Licht der Geschichte, vom Erscheinen römischer Gesandter nichts verlautet<sup>1</sup>, sagt freilich bei der peripheren Bedeutung gerade des nachtarquinischen Rom so gut wie nichts. Schwerer wiegt die Frage, wie in Rom selbst zuverlässige Kunde von der Mission der Dezemvirn in ein öffentliches Staatsdokument hätte gelangen sollen, das allein (wie *Fasten*, *Pontifikale Annalen*, Vertragstexte und öffentliche Inschriften) die Fortdauer authentischer Erinnerung bis in die Zeit einer nicht sehr alten literarischen Tradition sicherstellen konnte. Die Bedenken wachsen, wenn man die Komposition der Erzählung bei den beiden Hauptzeugen Livius und Dionys näher ins Auge fasst.

Livius (III, 31, 8) nennt zwar drei Abgesandte Sp. Postumius Alba, A. Manlius und P. Sulpicius Camerimus, von denen die ersten beiden tatsächlich in der Dezemvirnliste

<sup>1</sup> Nach einem mündlichen Hinweis von Latte (cf. RIDA 3<sup>8</sup> (1956) 468).

der *Fasten*<sup>1</sup> figurieren. Aber seine Quelle konnte diese zu jeder Zeit den *Fasten* entnehmen. Die ganze Enquêteaktion ist nach einem kunstvollen Terminkalender durchgerechnet, wie er noch einer modernen Gesetzgebung Ehre machen würde. In der Phase, in der man sich zwar schon über das Gesetz, aber noch nicht über seinen Antragssteller (*lator!*) geeinigt hat, bleibt gerade passende Zeit für die Mission. Während diese in Griechenland fleissig ihrem Auftrag nachgeht, setzen sich in der Heimat die Auseinandersetzung fort. Zur rechten Zeit für die Klimax der Erzählung kommt die Kommission mit dem Studienmaterial zurück (III, 32, 6 *iam redierunt legati cum Atticis legibus*) ; jetzt werden die Tribunen vollends ungeduldig, etc. Es ist offenbar aussichtslos, in dieser kunstvoll geschmiedeten Komposition nach dem amorphen Bruchgold authentischer Information über reale Vorgänge des V. Jhs. zu suchen.

Auch bei Dionys gibt es die zwei Dezemvirn aus der Fastenliste, dafür aber gleich zwei Gesandtschaften : eine nach den italischen Griechenstädten, die andere nach Athen (X, 51, 5). Damit kreuzt sich aber eine enger mit Livius zusammengehende. Überlieferung über eine Kommission, gleichfalls mit Sp. Postumius, Ser. Sulpicius und Aulus Manlius (X. 52, 4) Dabei fabuliert Dionys nach seiner Weise einlässlich von den Trieren und sonstigen standesmässigem κόσμος der entsandten Imperiumsträger aus Staatsmitteln<sup>2</sup>.

Die gemeinsame Wurzel dieser Varianten kann sich nicht vor der älteren Annalistik gebildet haben. Sehr viel jünger scheint sie aber nicht zu sein : gerade die Kreuzung der livianischen Tradition mit einer anderen, einleuchtenderen, von der grossgriechischen Gesandtschaft bei Dionys scheint auf eine ältere Tradition des gesamten Erzählungsmaterials zu deuten, die bis auf Fabius Pictor zurückgehen

<sup>1</sup> Vgl. TÄUBLER, *op. cit*; R. WERNER, *op. cit.*). Dieselbe Dreierkommission bei Dion. Hal. 10, 52, 4 vgl. S. 338, Anm. 4): πρέσβεις ἀπεδείχθησαν ... Σπόριος Ποστόμιος καὶ Σέρουιος Σολπίκιος καὶ Αῦλος Μάλλιος ; kennzeichnend in dem mit Livius übereinstimmendem Teil seiner Erzählung, der sich auf die Gesandtschaft nach Athen bezieht.

<sup>2</sup> οἵ τριήρεις τε παρεσκευάσθησαν ἐκ τοῦ δημοσίου καὶ ἄλλος κόσμος εἰς ἐπίδειξιν τῆς ἡγεμονίας ἀποχρῶν. Zur Klärung von Missverständnissen auch in der neueren Literatur DELZ 71, Anm. 7.

könnte. Pictor selbst war nach der Katastrophe von Cannae zum delphischen Orakel, vielleicht auch mit diplomatischen Aufträgen, geschickt worden<sup>1</sup>; der athenische Stammbaum der XII Tafeln würde gut in seine Annalen passen, die in der mit Hannibal sympathisierenden hellenistischen öffentlichen Meinung für Roms Griechenfreundlichkeit, ja für seine alte Hellenität, werben sollten.

(c) Unabhängig von der Gesandtschaftstradition ist die Erzählung von der Mitwirkung Hermodors bei der Beratung oder Redaktion der Tafeln<sup>2</sup>; wo sie neben der Gesandtschaft erscheint (wie bei Pomponius), wird sie ausdrücklich auf andere Quellen zurückgeführt: *quidam rettulerunt*. In der Tat dementiert sie (was immer man über ihre Authentizität denken mag) die Gesandtschaftstradition. Sie verträgt sich schlecht mit einer Mission nach Athen und

<sup>1</sup> Hierüber zuletzt ALFÖLDI 169; über seine Annalen 169 f.; mit weiteren Nachweisen 170, Anm. 1.

<sup>2</sup> Strabo 642; Plin. *NH* 34, 21; Pomp. D 1, 2, 2 § 4 1b *sg enhir*. Für die Entstehung der Hermodortradition gibt einen Hinweis vielleicht die Notiz des Plinius über eine *Hermodori Ephesii statua in comitio... publice dedicata*. Sie erinnert an die von Ap. Claudius auf delphische Weisung gleichfalls *in comitio* aufgestellten Statuen des Pythagoras und des Alkibiades (Plut., *Numa* 8, 20 und zuletzt ALFÖLDI, 346). Es mag die Zeit einer erneuten Öffnung gegen die griechische Kultur durch Ap. Claudius und seinen Helfer Cn. Flavius, wenig später auch durch die Fabier und die ihnen verbündeten Oculnier sein, in der die fortschrittliche Richtung diese Weihe für einen Mann betrieb, der der Plebs als Redaktor der XII Tafeln teuer sein musste. Das setzt freilich voraus, dass sich die Tradition von seiner Mitwirkung schon gebildet hatte, für die er als ephesischer Exulant (Pomp. D 1, 2, 2 § 4 *exulantem in Italia*) in Italien abkömmlig war. Auch diese Tradition diente der Beglaubigung der XII Tafeln durch höchsten griechischen Geistesadel. Vielleicht gibt es noch einen näheren Zusammenhang mit den beiden Statuen des Pythagoras und des Alkibiades, die nach der Weisung des delphischen Orakels den weisesten und den tapfersten Griechen ehren sollte: Heraklits Scheltrede an die Epheser (eben bei Strabo, 642), durch die Rang und Exil des Hermodoros den Gebildeten gegenwärtig blieb, hatte den Hermodor als den «Vortrefflichsten» wenn nicht der Griechen, so der Ephesier (ἀνδρας ἔσωτῶν ὀνήιστον) gerühmt. Strabo lässt eben diesen Spruch unmittelbar der Mitwirkung Hermodors bei der römischen Gesetzgebung folgen.

besonders mit der Benutzung solonischer Gesetze : entweder schickte man eine eigene Kommission ins Ausland und studierte Solons Gesetze an der Quelle, oder man berief der Ephesier im Exil nach Rom und übertrug ihm die Redaktion. Natürlich konnte man sich später zur Not zurechtlegen, Hermodor habe dabei eben die Gesetze seines grossen Stammes- und Geistesverwandten Solon ausgeschrieben, oder er habe nur einen Teil der Gesetze verfasst. Dass Strabo vorsichtshalber nur von νόμοι τίνες spricht, ist vielleicht ein schwächerer Harmonisierungsversuch dieser Art.

All dies bedacht, ist eine Gesandtschaft nach Athen oder auch nur sonst ins griechische Mutterland zum Studium der Gesetze an Ort und Stelle oder ihre Einholung nach Rom doch höchst unwahrscheinlich. In der grossgriechischen Welt war an Gesetzgebungen kein Mangel ; das ein Jahrzehnt nach den Dezemvirn als panhellenische Unternehmung von Perikles gegründete Thurioi (443) fand alsbald in Protagoras seinen Gesetzgeber. Eine Information in dieser nahen Welt ist wahrscheinlich, ja nach dem Inhalt der XII Tafeln fast gewiss. Dagegen lagen Solons Gesetze (oder was man dafür halten konnte) für die italische Welt des V. Jh. nicht nur in räumlicher Ferne, sondern auch im Zeitenabstand der anderthalb Jahrhunderte, die inzwischen das Glück der Tarquinier, ihren Fall und zuletzt den beginnenden Aufstieg der Plebs gesehen hatten.

Die mutmassliche Genesis der beiden Erzählungen von der Gesandtschaft und von Hermodor soll hier nicht weiter verfolgt werden<sup>1</sup>.

**6.** Der heute vorherrschenden Skepsis gegen diese Erzählungen scheint nun aber auf den ersten Blick eine zweite, selbständige und z. T. sehr detaillierte Traditionsserie über die unmittelbare, selbst wörtliche Entlehnung

<sup>1</sup> Vgl. *Studi in onore di E. Volterra* (1967); zu Hermodor soeben S. 343, Anm. 2.

einzelner Zwölftafelsätze aus solonischen Gesetzen Unrecht zu geben. Bei näherem Zusehen zeigt sich auch hier die Ambivalenz der Interpretationsmöglichkeiten bei ungeklärten Überlieferungsverhältnissens. Solange nicht die völlige Unabhängigkeit dieser beiden Überlieferungen erwiesen ist, kann sich ihre erstaunliche Konvergenz statt aus der Realität ihres Gegenstandes auch daraus erklären, dass die Gesandtschaftsgeschichte den Blick der Juristen und Antiquare auf die Vergleichung mit attischen (und dann natürlich auch solonischem) Recht lenkte, oder dass umgekehrt die Wahrnehmung wirklich vorhandener inhaltlicher Ähnlichkeiten ätiologisch die Gesandtschaftsgeschichte hervorrief. Um dies zu entscheiden, müsste zunächst jedes einzelne Solenzeugnis überprüft werden. Wir haben dies an anderem Ort versucht<sup>1</sup> und beschränken uns hier auf ein einziges, allerdings auf das instruktivste Beispiel. Denn hier scheinen wir uns bis auf Haaresbreite dem stringenten Beweis einer unmittelbaren Entlehnung aus Solon bis auf Haaresbreite zu nähern; bei näherem Zugriff verschwindet aber dann das scheinbar klare Bild wieder wie hinter Nebelschwaden.

Es handelt sich um ein so bestimmtes Detail wie das Verbot, einer Toten mehr als drei Kleider ins Grab mitzugeben (Tab. X 3)<sup>2</sup>.

(a) Für die zehnte Tafel bezeugt das Verbot ausdrücklich Cicero, *De leg.* II, 23, 59: *Extenuato igitur sumptu tribus recinii et vincla purpurae* † (corr. *tunicula purpurea*) *et decem*

<sup>1</sup> *Studi Volterra*; vgl. auch bereits RIDA 468 f.

<sup>2</sup> Zu den Bestattungsvorschriften der Zehnten Tafel im allgemeinen und zu den *ricinia* insbes.: MAU, *RE* 3 (1897), 355 ff. sv. Bestattung; LENEL, *SZ* 26, 513 ff., (in der Auseinandersetzung mit Lambert); SONDAUS, *De Solonis legibus* (Jenaer Diss. 1909), 36 sqq.; PAIS, *Ricerche sulla Storia e sul diritto pubblico di Roma I*, 147-168; ARANGIO-RUIZ, *Storial*<sup>1</sup> (1937), 57; WENGER, *Quellen* 364; WIEACKER, RIDA 474; BESNIER *NRH*<sup>3</sup> 33 (1935), 199 ff.; zuletzt DELZ, 78 f. Zu den archäologischen Belegen vgl. S. 313, Anm. 1 und S. 335, Anm. 1. Archäologisch überholt, aber materialreich BAUDRILLART, *Hist. du luxe* II 447 ff.; III 587 ff.

*tibicinibus tollit etiam lamentationem und i. c. 25, 64 posteaquam... sumptuosa fieri funera et lamentabilia coepissent, Solonis lege sublata sunt, quam legem eisdem prope verbis nostri Xviri in decimam tab. coniecerunt, nam de tribus reciniis et pleraque illa Solonis sunt.* Dass die *recinia* im Test standen, ergibt Festus (F. 274) *Recinium omne vestimentum quadratum ii, qui XII interpretati sunt, esse dixerunt rell.* Klar ist nur, dass die Vorschrift den Bestattungsluxus betraf und für einen *recinium* genannten Gegenstand auf eine Höchstzahl von drei beschränkte. Das Wort *recinium* (*ricinium*) selbst war verschollen und wurde von den Juristen und Antiquaren sehr verschieden erklärt. Von dieser Erklärung hängt die Auffassung des Verbots selbst ab: betraf es *Grabbeigaben* oder die Kleidung der Lebenden im Trauerzug?

Die Erklärer stimmten nur darin überein, dass das *recinium* ein Kleidungsstück wäre. Die juristischen Kommentatoren (Festus l.c.) erklärten es als *omne vestimentum quadratum* (also auch Männer togae, Kopftücher usf.); die Antiquare übereinstimmend für ein Frauengewand. Im übrigen gingen ihre Meinungen wieder auseinander: Varro (*De vit. Rom.* bei Nonius p. 371) hielt es für ein schmuckloses Unglücksge- wand, dass Frauen in adversis rebus et luctibus anlegen, *cum omnem vestitum delicatiorem ac luxuriosum deponunt*; Nonius selbst für ein *palliolum seminarum breve, quod nunc mafurtium dicitur* (das durchs Griechische vermittelte hebräische oder aramäische Lehnwort, besonders für ein Kopftuch). Im genauen Gegensatz zu Varro sah Verrius Flaccus (bei Festus F. 274) im *recinium* gerade eine *toga qua mulieres utebantur*<sup>1</sup> *praetextam clavo purpureo*, also des kostbare Obergewand einer Frau senatorischen Ranges; dazu passt, dass Cicero (*De leg.* 2, 23, 59) unmittelbar neben die *tria recinia* eine *tunicula purpurea*, also das entsprechend vornehme und prunkvolle Untergewand umstellt.

Entsprechend diesen Erklärungen wäre der Sinn der Beschränkung auf drei *recinia* zu bestimmen<sup>2</sup>. Varros Deutung

<sup>1</sup> Emendation nach Lipsius; der Text hat *togam qua vir toga mulieres utebantur*.

<sup>2</sup> Die Schlüsselstellung der Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse über das Wort *recinium* für die Entscheidung der Solonfrage betont

auf ein Trauergewand würde notwendig auf Gewänder führen, die von trauernden Frauen getragen würden. Aber dann wäre die Dreizahl sinnlos. Zwar kennen die uns bekannten Funeralsatzungen aus Iulis und Delphi (sogleich S. 348 ff.) eine Beschränkung der *Zahl* der trauernden *Frauen* im Zuge zum Grab; aber wir können aus *tria recinia* unmöglich « drei trauernde Frauen in *recinia* » machen<sup>1</sup>. Dann bleiben aber nur die Bedeutungen der anderen Erklärer (*omne vestimentum quadratum, palliolum feminarum, toga mulierum praetextam clavo pupureo*); unter diesen ist angesichts der Tendenz der zehnten Tafel zur Beschränkung kostspieligen Aufwands die letzte, von Verrius Flaccus angegebene die wahrscheinlichste; sie passt auch am besten zu Ciceros, unabhängig davon überliefelter *tunicula purpurea*. Jedenfalls aber war überall von Gewändern die Rede, die einer Toten ins Grab gegeben wurden.

Auf diesem etwas ermüdenden Wege sind wir zu folgendem Sinn der Mitteilung Ciceros gelangt « Die XII Tafeln vermindern den Aufwand auf drei Frauenobergewänder mit purpurnem Streifen und eine (?) purpurne *Tunica* (ins Grab) und auf zehn Flötenspieler (im Trauerzug), und sie besetzen auch die Trauerklagen» (*De leg. 2, 23, 59*) und: « als die Bestattungen begonnen hatten, aufwendig und klagenreich zu werden, hob sie ein Gesetz Solons auf; dieses Gesetz haben unsere Dezenvirn fast wörtlich in die Zehnte Tafel aufgenommen: denn das über die drei *recinia* und das meiste dort sind Worte Solons ».

(b) Und eben dies hätte nun nach Plutarch (*Sol. 21, 6*) Solon wirklich angeordnet: « Er duldet nicht mehr die Zuführung eines Rindes (als Totenopfer) und die Mitgabe

jetzt zutreffend DELZ, 78<sup>42</sup> (dessen Annahme, ich bezöge die *recinia* auf Gewänder der am Begräbnis teilnehmenden Frauen, aber nicht zutrifft; ich spreche RIDA 474 von « *recinia* der Frauen » und verweise dieserhalb auf Festus und Nonius und damit auf die von diesen mitgeteilten Kontroversen, auf die ich dort nicht einzugehen hatte).

<sup>1</sup> So aber (nach DELZ, 78<sup>42</sup>) COLEMAN-NORTON, in *Ancient Roman Statutes. The Corpus of Roman Law 2* (Austin 1961), 12.

von mehr als drei Gewändern»<sup>1</sup>. Die Art dieser Gewänder (Männer-oder Frauenkleider, Wert und Kostbarkeit) wird nicht bezeichnet; dagegen steht ausser Zweifel, dass es sich um Grabbeigaben handelt (*συντιθέναι*).

Dass im unmittelbar vorausgehenden Satz aus Anlass des Verbots von schrankenlosen Auszügen der Frauen mit ungehemmten Jubeln oder Klagen wieder von den gleichen drei Gewändern die Rede ist<sup>2</sup> (die dann wie bei Varro unsinnigerweise auf eine Frau mit drei Gewändern (!) oder auf drei Frauen mit je einem Gewand bezogen werden müssten), soll uns hier nicht beirren, solange wir mit Mau und Delz gegen Sondhaus<sup>3</sup> diesen Passus nicht mit auf das Bestattungswesen beziehen. Offenbar hat Plutarch oder seine Quellen diese solonische Vorschrift nicht mehr verstanden oder nicht mehr wirklich anschaulich vergegenwärtigt oder mit den Grabbeigaben kontaminiert.

Diese in der Tat eindrucksvolle Parallele kann nicht mit der Auskunft wegerklärt werden, Plutarch habe seine Solontradition gerade aus Cicero *De legibus* (oder einer entsprechenden Quelle) geschöpft. Denn einmal war seine Quelle für Solon die Ατθίς des Androton (zweite Hälfte der IV. Jhs.), die Plutarch durch Hermippos vermittelt war<sup>4</sup>; übrigens werden die XII Tafeln ja auch nicht von ihm erwähnt. Vor allem steht dem, wie längst bemerkt<sup>5</sup>, eine genau entsprechende Anordnung im Bestattungsstatut

<sup>1</sup> Ἐναγίζειν δὲ βοῦν οὐκ εἴασεν, οὐδὲ συντιθέναι πλέον ἴματίων τριῶν.

<sup>2</sup> Ἐπέστησε δὲ καὶ ταῖς ἐξόδοις τῶν γυναικῶν καὶ τοῖς πένθεσι καὶ ταῖς ἕορταῖς νόμον ἀπείργοντα τὸ ἀτακτον καὶ ἀκόλαστον, ἐξιέναι μὲν ἴματίων τριῶν, μὴ πλέον ἔχουσαν κελεύσας ... μηδὲ νύκτωρ πορεύεσθαι πλὴν ἀμάξη κομιζομένην λύχνου προφαίνοντος.

<sup>3</sup> MAU, 355; SONDHAUS, 36, 40 f., DELZ, 78<sup>42</sup>.

<sup>4</sup> KEIL, *Die solon. Verfass. in Arist. Verfassungsgesch.* (1892), 156; ADCOCK, *Klio* 12, 15; BUSOLT, *GriechGesch.* II<sup>1</sup> 273<sup>1</sup>; BUSOLT-SWOBODA, *GriechStaatskunde I* (1926), 850<sup>2</sup>; zuletzt M. JUST, *Die Ephesis in d. Gesch. d. att. Prozesses* (Würzberger Diss. 1966), 3 u. 75 f. (dem ich einen Teil dieser weiteren Nachweise entnehme).

<sup>5</sup> MAU, LENEL, SONDHAUS, *op. cit.*

der Stadt Iulis auf Keos (zweite Hälfte der V. Jhs.) entgegen<sup>1</sup> ; ἐν ἔματίο[ις τρι]σὶ λευκοῖς, στρώματι καὶ ἐνδύματι [καὶ ε-] πιβλέματι - ἔξεναι, δὲ καὶ ἐν ἐλάσ[σ]ο[σι—μὲ] πλέονος ἀξίοις τοῖς τρισὶ ἑκατὸν δρ[αχ]μέων ; sie weicht von Solon und den XII Tafeln nur darin ab, dass sie für die drei weissen ἕματια noch einen Höchstwert von hundert Drachmen<sup>2</sup> bestimmt Plutarchs Mitteilungen müssen also in ihrem Kern authentisch sein, gleich, ob das Statut von Iulis solonisches oder sonst attisches Recht entlehnte oder dem nahen attischen Recht ähnlich war ; gleich auch ob, Solon und Iulis älteres Recht kodifizierten oder neues geschaffen hatten.

Die Untersuchung spitzt sich damit überraschend auf die Frage zu, ob dieses eine, allerdings sehr auffallende Detail der drei Grabgewänder den stringenten Beweis der unmittelbaren Entlehnung der Dezemvirn aus solonischen Gesetzen trägt ; denn die anderen Parallelen aus dem Bestattungswesen sind auf die Solonüberlieferung bei Plutarch nicht beschränkt, können also ohne weiteres durch grossgriechischen Einfluss erklärt werden. Wären die drei Gewänder wirklich ein attisches Unikum, wäre dem Schluss kaum auszuweichen, es hätte sich hier ein kostbares Beweisstück für die unmittelbare Entlehnung gerettet. Dass sie gerade auch auf Keos widerkehren, liesse sich dann allenfalls durch die Nähe Attikas erklären. Und die einzige uns bekannte nichtattisch-jonische Funeralsatzung, das Statut der delphischen Labyadenphratrie (um 400)<sup>3</sup>, kennt zwar Kleider als Grabbeigaben und einen Höchstwert für die Beigaben, aber nicht die Dreizahl.

<sup>1</sup> Wir benutzen SOLMSEN-FRAENKEL, *Inscript. ad illustr. dialectos selectae*<sup>4</sup> (Lipsiae 1930), Nr. 64 ; Kommentar von ZIEHEN : *Leges Graecorum sacrae* II 1 (1906), 262 ff.

<sup>2</sup> [μὲ] πλέονος ἀξίοις τοῖς τρισὶ ἑκατὸν δρ[αχ]μέων. Dieses Höchstmass ist von der Höchstzahl der ἕματια (ἔξεναι δὲ καὶ ἐν ἐλάσ[σ]ο[σι]) getrennt zu halten.

<sup>3</sup> SOLMSEN-FRAENKEL, *op. cit.*, Nr. 36 ; ZIEHEN, *op. cit.*, S. 217 ff. vgl. aber unten, S. 353, Anm. 1.

Gleichwohl halte ich den Schluss nicht für zwingend. Wir kennen überhaupt nur drei einschlägige Satzungen: Solon, Iulis und die Labyaden, und müssen mit einer weiteren Verbreitung der Dreizahl im griechischen Bestattungsrecht rechnen, sei es, dass sie wirklich durch die solonische Gesetzgebung angeregt war, sei es dass sie überhaupt gemeingriechischem Brauch entsprach. Für einen solchen Brauch spricht aber auch ausserhalb Attikas die literarische Tradition<sup>1</sup> — während an archäologische Belege bei Textilien natürlich nicht zu denken ist. Nach alledem ist der wahrscheinlichere Hergang, dass die XII Tafeln die *tria recinia* aus italischen Griechenstädten entlehnten; dass aber die an der griechischen Rechtsvergleichung geschulte Gelehrsamkeit älterer römischer Juristen und Antiquare diese Parallelen in der Solonüberlieferung wieder erkannte und daraus (übrigens verständig und gewissenhaft) auf eine unmittelbare Entlehnung der XII Tafeln aus Solon schloss. Für die anderen Solonparallelen habe ich einen solchen Verlauf an anderem Ort näher zu begründen versucht<sup>2</sup>. Es scheint danach wirklich das zuvor (S. 345) erwogene Verhältniss der Tradition zur Realität des V. Jhs. zu bestehen, dass sie ohne genaue Einsicht in konkrete Ursachen- und Wirkungszusammenhänge den realen Kulturzusammenhang in einer ihrem Kulturverständnis entsprechenden Fabel angemessen ausgedrückt hat. Ob die Erkenntnis der solonischen Parallelen die Geschichte von der athenischen Gesandtschaft hervorgerufen, oder ob umgekehrt diese Geschichte die Juristen und Antiquare auf die Parallelen aufmerksam gemacht hat, oder ob eine verwickeltere Wechselwirkung zwischen den beiden Traditionsserien statt hatte, soll hier nicht mehr erörtert werden.

<sup>1</sup> Belege bei ZIEHEN 263; vgl. auch MAU, *RE* 3 (1897), 355 ff.

<sup>2</sup> *Studi Volterra*.

7. Das bestätigt sich dadurch, dass die von Norden<sup>1</sup> aufgedeckte Übereinstimmungen des dezemviralen Gesetzesstils mit dem altgriechischen sich auf das attische Recht keineswegs beschränken. Das *plus ne facito* (X 2), *Si volet maiore vincito* (III 3); *Si volet plus dato* (III 4) findet sich nicht nur in der attischen *SIG* 93 μὲ δλεζον ἐ διακόσια πλέονα δὲ ἐὰν βόλεται und im solonischen οὐδέ ... πλέον τριῶν (Plut. *Sol.* 21, 6) wieder, sondern auch im delphischen Labyadenstatut (l. 1 sqq.; l. 10 sqq.: μὴ πλέον) und vor allem im Gesetz von Gortyn<sup>2</sup>. Das besonders charakteristische *ne minore aut si volet maiore vincito* (III 3) wiederholt sich freilich in undurchsichtiger Weise in dem vielleicht aus Attika oder gar Solon entlehnten νόμος von Iulis: ἐξῆναι δὲ καὶ ἐν ἐλάσσοσι (dagegen bezieht sich [μὲ] πλέονος auf das folgende ἀξίοις). Aber die im Gesamteindruck weitaus schlagendste Parallele zu den gestaffelten Bedingungssätzen und dem bekannten Subjektswechsel der XII Tafeln ist nach Wilamowitz Hinweis das κυρηνι sche Hiketidenstatut<sup>3</sup>. Die formale Struktur des Zwölftafelsatzes muss aus altgriechischen, aber nicht aus altattischem Sitzungsstil erklärt zu werden<sup>4</sup>.

Ähnliches gilt für die inhaltlichen Einflüsse. Zwar können wir bei unserer begrenzten Kenntnis altgriechischer «Stammesrechte» oder «Stadtrechtsfamilien» kaum mit genügender Sicherheit entscheiden, ob eine Vorschrift attischer, jonischer oder dorischer, also ob sie chalzidisch-kumäischer, tarentinischer, lokrischer oder syrakusischer

<sup>1</sup> *Op. cit.*, 257 f.; vgl. S. 331, Anm. 3.

<sup>2</sup> NORDEN 257; vgl. auch die nichtattischen Parallelen aux Thasos (*SIG* 1033, V. Jh., ἀμ βόλη), Mytilene (ZIEHEN, Nr. 119: ὅ κε θέλη) und Oropos (*SIG* 1004, 31: hier schon nicht mehr ohne Subjekt).

<sup>3</sup> Oben, S. 331, Anm. 3.

<sup>4</sup> So schon WILAMOWITZ, *Griech. Verskunst* 31, Anm. 3; zustimmend F. SCHULZ, *Prinzipien* 5; NORDEN, 254 Anm. 2 251 f. (Tarent und Cumae); 256 (anderer Bestattungsnomos in Syrakus). Zur κύρβις von Chios und zum Cippus von Prinias, vgl. oben S. 323, Anm. 5; S. 331, Anm. 3.

Herkunft ist. Unter diesem Vorbehalt ist zu sagen: so nahe es läge, griechische Einflüsse auf die XII Tafeln auf Cumae, also auf «jonisches» Recht zurückzuführen: die profiliertesten Symptome weisen nach den Untersuchungen Lattes<sup>1</sup> gerade auf den dorischen Bereich. *Poena-ποίνη* (gegen die solonisch-attische *ζημία*) ist dorisch (oder, wenn wirklich umbro-sabellisches Lehnwort<sup>2</sup>, grossgriechische Anleihe bei Sikulern oder Italikern); die *quaestores paricidii* finden ihre Parallele nicht in der attischen Gerichtsverrassung, sondern in dorischen *μνηστῆρες*<sup>3</sup>; das *dezemvirale se fraude esto* in einem gortynischen *ἀπατον ἥμεν*<sup>4</sup>. Vor allem hat Latte<sup>5</sup> gezeigt, dass ein so grosser Schritt des rechtethischen Bewusstseins wie die Scheidung von Totschlag und Ungefährtötung in *si telum manu magis fugit qua miecit* und *Si quis liberum dolo sciens morte duit*<sup>6</sup> trotz der naheliegenden Parallele des drakontischen Mordgesetzes mit *scientia* gerade auf dorische Schuldformeln weist, während die attische *πρόνοια* mit *prudens, imprudens* von den Römern erst auf einer späteren, mehr reflektierenden Stufe aufgenommen wurde. So scheinen die Zusammenhänge weniger nach Athen oder Cumae als nach dorischen Kolonien der Magna Graecia zu deuten, wie Lokroi (mit

<sup>1</sup> *Heiliges Recht* (1920); *Hermes* 66 (1931), 130 ff.; allgemeiner: Die Rechtsidee d. arch. Griechentums, in *Antike und Abendland*, 1946, 48 ff.; 69 f.

<sup>2</sup> So wegen lat. gefordertem \**quoina*: DEVOTO, *St. d. ling. lat.* 21; CIULEI, *RheinMus.* 91 (1942), 287 f. Ein griechisches Lehnwort nehmen überzeugender an ERNOUT-MEILLET, s. h. v. (784); NORDEN, *op. cit.*, 254<sup>2</sup>; weitere Literatur bei WENGER, *Quellen* 367. Zuletzt FUHRMANN, *RE*, Suppl. 9 (1962), 843 sv. *poena*; DELZ, 73 u. Anm. 17.

<sup>3</sup> LATTE, Das Vorbild d. röm. Adilität, *Nachr. d. Gött. Wiss. Ges.* 1934, 73 ff.

<sup>4</sup> NORDEN, 257 Anm. 1. Weitere Beispiele aus z. T. sehr verschiedenen Zeitschichten bei WENGER, 367 Anm. 94.

<sup>5</sup> *Hermes* 66, 130.

<sup>6</sup> Hier aus' Numas «lex regia» bei Festus P. 221 sv. *Parrici*; dazu grundlegend LATTE, *Hermes* 66, 133 u. Anm. 1. *RE* 16 (1933), 287 f. sv. *Mord*. Zu *dolus* zuletzt DELZ, 73 u. Anm. 16: das Wort *dolo* (*malo*) bezeugt Donat, *Ad. Ter. Eun.* 3, 3, 9 als *ἀρχαισμός* der XII Tafeln.

seinen bekannten Luxusgesetzen), Kroton, Tarent (das ein so wichtiger Platz für den mutterländischen Import blieb) und Syrakus, das gerade in diesen Jahren in Mittelitalien Einfluss erhielt (S. 335)<sup>1</sup>. Wie die Keramik und Plastik des Mutterlandes mögen auch seine Rechtssätze ihren Weg nach Rom über diese grossen Handelsplätze gefunden haben, und es wird auch hier der direkte Import das Unwahrscheinlichere sein.

Wichtiger als heute noch kaum mögliche Antworten im Detail ist die Evidenz des griechischen Einflusses auf Geist, Denkformen und Motive der Dezemvirn. Nach allem, was wir heute über die dauernde Präsenz des spätarchaischen Griechentums in zentralen Italien wissen, ist das Erstaunlichere nicht diese Rezeption, sondern dass die XII Tafeln dabei so überaus römisch geblieben sind: das Wunder einer geglückten Initiation, in der eine weit fortgeschrittene politische und geistige Kultur im Empfänger Kräfte entband, die dann die Leistung der gebenden Zivilisation so überbieten sollten wie das römische *ius civile* alles griechische positive Recht. Das ist nur durch das überaus glückliche, nämlich sozial realistische und zugleich höchst formalistische Verhältnis des Römertums zu seiner eigenen Lebensform möglich geworden.

#### V. DIE NACHFOLGE DER XII TAFELN

Die XII Tafeln verdienen ihren Nachruhm in der römischen Tradition: sie sind wirklich die Gründungscharta des *ius civile*. Von der pontifikalnen *interpretatio legum* bis zu der reifen Leistung der profanen Jurisprudenz der späten Republik, die die klassischen Juristen bereits vorgefunden haben, ist die Kontinuität dieser Tradition nicht mehr abgerissen. Fast alle Strukturen des Prozess-, Vollstreckungs-

<sup>1</sup> Auf das syrakusische Gesetz (vor 478) zu Beschränkung des Bestattungsaufwandes (bei Diod. 11, 38, 2) weist hin NORDEN, 256 f.

und Privatrechts sind auf dem Grundriss der XII Tafeln erarbeitet und ausgebaut worden. Diese Kontinuität beruhte wesentlich auf der sozialen und politischen *auctoritas* des Pontifikats und der späteren Adelsjuristen und auf der Rom eigentümlichen Achtung vor dem spezialisierten Sach- und Überlieferungswissen, das in Griechenland hinter den philosophischen, methodischen und ästhetischen Forderungen der  $\epsilon\piιστήμη$  und  $\tauέχνη$  eher an die zweite Stelle trat. Auf diesen Grundlagen beruht auch ein zweiter Zug, der die weitere Gesetzgebung der *res publica* ungünstig beeinflussen sollte. Die alten Juristen, d. h. zunächst die *pontifices* haben beim Ausbau des *ius civile* offenbar nicht an die reformerischen Neueinsätze der Dezemvirn angeknüpft, sondern an die in den XII Tafeln nicht erneuerten, sondern bestätigten Grundverhältnisse von Eigentum und Erbe, Ehe und Familiengut, Haftungsgeschäft und Privatdelikt. Eher hat das prätorische Edikt, die kontinuierlich wirksame reformatorische Grundkraft der römischen Rechtsbildung, das politische und soziale Vermächtnis der griechischen Aisynnetie gewahrt. Aber auch hier ist, wie in der ganzen grossen Geschichte des römischen Rechts, der griechische Gedanke einer rationalen Durchplanung des gesamten Rechtsordnung durch eine umfassende Kodifikation nicht wieder aufgenommen worden.

Weit weniger glücklich haben in der republikanischen Gesetzgebung die progressiven politischen Kräfte der römischen Gesellschaft die plebejischen Errungenschaften der XII Tafeln weiterverfolgt. Die römische Privatrechtsgesetzgebung, stets fragmentarisch und selten gut beraten, bald sprunghaft und demagogisch äussere Anlässe ausnutzend, bald durch die beharrenden Kräfte an wirklich durchgreifenden Reformen gehindert und oft geradezu sabotiert<sup>1</sup>, hat sich merkwürdig eintönig immer wieder an

<sup>1</sup> WIEACKER, *Vom röm. Recht*<sup>2</sup> (Stuttgart 1961), 67 ff.

dem sozialen Programm der XII Tafeln orientiert<sup>1</sup>. Sie beschränkt sich durch vier Jahrhunderte fast ganz auf Prozess- und Vollstreckungsschutz, Zins- und Bürgschaftsgesetzte, auf die sozial neuralgischen Punkte des Deliktsrechts und auf die Aufwandsgesetzgebung. Es war offenbar in der eigentümlichen Lagerung der politischen und sozialen Kräfte in der römischen Gesellschaft begründet, dass sich auch reformrische und revolutionäre Initiativen immer wieder auf den *mos maiorum* und die Staatstradition, also auch auf die XII Tafeln, berufen mussten. Noch die grachischen Agrargesetze mit ihrer Anknüpfung an die Licianischen Gesetze, selbst noch die augusteische Ehegesetzgebung mit ihrer restaurativen Berufung auf die *virtus* der Altvordern und die verstaubten Warnrufe des alten Metellus Celer enthüllen die Gefahren dieser sehr römischen Art von Beschränktheit, die wohlerwogene, durchgreifende und ausdauernde soziale Planungen in konservierendem Flickwerk oder in demagogischen Tagesaktionen stranden liess.

Auch dieser Zug hat die politische und soziale Erneuerung der *res publica* im II. und I. Jh. vereitelt und verschuldet, dass die römische Revolution statt in einer Gesellschaftserneuerung in den prinzipienlosen, doch nicht weniger blutigen Parteikriegen ausmündete, in denen sich die alten Agone der Adelsparteien mit furchtbareren Mitteln fortsetzten und den freien Staat schliesslich zerstörten. Die *res publica* ist nicht an ihrer Revolution gestorben, sondern an ihrer konstitutionellen Unfähigkeit zur wirklichen Revolution<sup>2</sup>. Von diesen ganzen Irrwegen hat sich wohl erst der mittlere Prinzipat der Adoptivkaiser endgültig abgekehrt.

<sup>1</sup> *Op. cit.*, 62 f.

<sup>2</sup> Über die Gründe jetzt CHRISTIAN MEIER, *Res publica amissa* (Wiesbaden 1966), bes. 24 ff.; 102 ff.; 201 ff. und 301 ff. (*nec vitia nostra nec remedia pati possumus*).

Man darf vielleicht die Behauptung wagen, dass diese angeborene Schwäche der römischen Gesetzgebung schon in dem geheimen Widerspruch der griechischen und demokratischen Idee der XII Tafeln zum politischen Daimon der römischen Gesellschaft angelegt war, dem Glück und Scheitern der griechischen Polis im Grunde verschlossen blieb. Die weltgeschichtlichen Möglichkeiten dieses Daimons haben nicht Roms Gesetze, sondern Roms Juristen vollstreckt.

## DISCUSSION

*M. Gjerstad*: First of all I would like to point out the complete agreement between archaeological evidence and the contents of the XII Tables. A number of instances may be mentioned here, first of all the roads in Rome, especially the *Sacra Via*, is c. 8 ft. wide and bordering stones as stipulated in the XII Tables.

As to the laws against luxury : there must indeed be against Etruscan luxury.

Direct Greek influence, probably from *Magna Graecia*, is quite obvious for the former part of the 5th century, both by literary evidence concerning the temple of Ceres, which was decorated by Greek artists, as also by the finds of architectural terracottas.

As to *trans Tiberim venire* : this seems to be in conflict with the fact that the most ancient boundary of archaic Rome is marked by cults that must go back to the time of the formation of the archaic city, and even to the late part of the pre-urban epoch, as I said in the discussion of yesterday. So the formula may be a survival from the early part of the pre-urban epoch.

*M. Wieacker* : Ich bin auch der Meinung, dass sich die Formel *venire* (oder *ire*) *trans Tiberim*, die emotional belastet ist und sich tief einprägen musste, beibehalten werden konnte, auch nachdem der Tiber im Wortsinn nicht mehr die Etruskergrenze war.

*M. Momigliano* : Se gli ambasciatori romani fossero andati ad Atene intorno al 450, Pericle avrebbe dato loro qualcosa di più moderno che le leggi di Solone. Ma forse un elemento greco è il fatto stesso che la nuova costituzione non è stata presentata come il ritrovamento di qualcosa di più antico, o come una legislazione di origine divina, ma è senz'altro l'opera di certe persone contemporanee. Dico elemento greco, ma non di tutti i Greci : a Sparta si attribuiva la costituzione a un misterioso Licurgo. L'analogia è invece offerta da Atene e da Solone (e ad

Atene vigeva dopo Solone una costituzione timocratica come quella di Servio Tullio).

*M. Reverdin*: A l'époque des décembres, la propagande athénienne se déployait en Grande Grèce, notamment dans les cités ionniennes, avec une grande intensité. Qu'il suffise de rappeler la fondation de Thourioi, en 444, l'intervention en faveur des Léontins, peu après, l'apparition du type de l'Athéna attique sur les monnaies de Thourioi, d'Elée (la chouette y figure aussi), de Naples et d'Héraclée. Rien ne nous interdit de penser que cette propagande s'exerçait non seulement en faveur du régime démocratique, mais aussi dans divers secteurs de la législation. On pourrait ainsi expliquer l'analogie entre les dispositions somptuaires sur les funérailles des XII Tables et les lois sur le même objet attribuées à Solon, pour Athènes, et attestées à Ioulis (Céos) par un document épigraphique (*IG XII*, 5, 593) datant de la seconde moitié du V<sup>e</sup> siècle. Cela revient à dire qu'au milieu du V<sup>e</sup> siècle, l'influence d'Athènes s'exerçait en Italie même, et que point n'était besoin pour les Romains d'envoyer une ambassade à Athènes pour se procurer des lois d'inspiration attique. Cela n'infirme d'ailleurs pas absolument la tradition d'une ambassade à Athènes.

*M. Wieacker*: Ich möchte natürlich attischen und chalkidisch-kumäischen Einfluss auf die XII Tafeln, besonders zum Begräbnisluxus, nicht ausschliessen. Ich habe eine eingehende Auseinandersetzung mit der solonischen Überlieferung und dem (jonischen) Begräbnisstatut der Stadt Iulis auf Keos der Kürze halber im Vortrag weggelassen, in die Publikation aber aufgenommen. Übrigens zeigt aber das delphische Labyadenstatut ganz ähnliche Bestimmungen.

*M. Gabba*: La tradizione sull'ambasciata ad Atene (e in città di Magna Grecia) è certamente tarda, del I, o al massimo del II secolo a.C. Non è in Diodoro e, sebbene sia congruente con l'interpretazione di Fabio Pittore, non si può dire se il primo annalista parlava dell'ambascieria e della derivazione delle XII Tavole da Solone. Tuttavia nel IV secolo, Aristotele era interes-

sato a istituzioni romane e così Teofrasto. La storiografia greca del tempo (per es. Teopompo) si occupava ampiamente di istituzioni di stati greci e non greci. Un frammento di Aristotele è sulle *praeficae*: le analogie maggiore fra le XII Tavole e Solone notate da Cicerone si riferiscono a norme sepolcrali. Un confronto era forse già in Aristotele? Si rammenti l'interesse di Polibio per il funerale romano.

*M. Wieacker*: Ich bin sehr dankbar für die Warnung, die Tradition über die Gesandtschaft und die solonischen Gesetze zu früh anzusetzen, und für die konkreten neuen Daten. Ich habe die allgemeine Vorstellung, dass sich die Gesandtschaftserzählung auf römischer Seite gebildet hat, um den Anschluss an die grosse griechische geistige Tradition herzustellen; während die Wahrnehmung auffallender Übereinstimmungen zwischen attischer Gesetzen und den XII Tafeln ganz im Geist griechischer wissenschaftlicher Beobachtung und Rechtsvergleichung (Aristoteles, Theophrast, Theopomp, Polybius) ist und dann von den römischen Antiquaren und Juristen übernommen wurde. — Wie mag sich die Hermodorerzählung ausgebildet haben? Es wäre bestechend, mit Prof. Gabba an eine Hermodorstatue (ähnlich der von Appius Claudius aufgestellten des Pythagoras) zu denken.

*M. Riis*: I would like to revert to the question of Attic influence. It has often been maintained, most convincingly by K. Friis Johansen in his monography on the *Attic Grave Reliefs*, that funeral luxury was forbidden in the period from the reform of Kleisthenes to about 440 B.C. In the development of Etruscan art we can distinguish phases of different influences from Greece, and that phase which is marked by the culmination of the impulses from Athens is just the first half of the 5th century. In fact, a remarkable coincidence!

*M. Wieacker*: Diese Daten sind für mich eine grosse Ermüdigung. Für eine Einschränkung des Aufwandes für Grabmonumente können natürlich die XII Tafeln keine eigentlichen Parallelen geben; wohl aber begegnet in dem Satz *Rogum ascea ne polito* eine verwandte Beschränkung des Scheiterhaufenluxus

(des kunstmässigen Zurichtens und «Glättens» der Scheiter).

*M. Alföldi*: Die Gesetzgebung für Gräberluxus wird meist so erklärt, dass Rom seine Kräfte sammelte im Sinne des späteren *mos maiorum*. Die Angriffe der Äquer und Volsker trafen zunächst die Latinerstädte, nicht Rom. In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts wird dann auch Rom stark mitgenommen.

Was *trans Tiberium venire* anbetrifft, so muss ich im Gegenzatz zu Herrn Gjerstad an meiner Meinung festhalten, dass noch im 5. Jahrhundert die Grenze des lateinischen Gebietes der Tiber selbst war. Noch zur Zeit des Commodus findet sich die Bezeichnung des rechten Tiberufers als *ripa Veiens*. Als Handelsplatz wäre Fidenae am Zusammenfluss vom Tiber und Anio ungeeignet gewesen.

*M. Hanell*: Ich bin mit Herrn Gabba darüber völlig einig, dass die Tradition von der Gesandschaft nach Athen kurz vor 450 eine späte Erfindung ist. Die erste römische Gesandschaft nach Athen ist meines Wissens die nach dem zweiten Mazedonischen Krieg und es ist möglich, dass die Annalistik für diese Gesandtschaft ein Vorbild erfunden hat.

Was den griechischen Einfluss auf die Gesetzgebung der XII Tafeln betrifft, auf den Herr Wieacker hingewiesen hat, möchte ich hinzufügen, dass Eduard Norden in seinem Buche *Aus alt-römischen Priesterbüchern* bemerkt, dass das *Carmen Arvale* ein *carmen graecanicum* sei. Der sprachliche Einfluss aus dem griechischen Kulturgebiet hat sich in der archaischen Zeit nicht auf die Sprache der Gesetze beschränkt; auch die kultische Poesie scheint nicht vom Griechischen unbeeinflusst zu sein. Auch die alten *Leges regiae* zeigen, dass es schon zur Zeit der XII Tafeln eine ausgebildete Gesetzessprache gab, die in ihren Formulierungen Verwandtschaft mit der archaischen griechischen Gesetzssprache aufweist. Ich möchte hier hinweisen auf die merkwürdige, schon früher hier von mir hervorgehobene Ähnlichkeit zwischen griechischer und römischer staatsrechtlicher Terminologie, wie in *praetor* = ἀρχων, *senatus* = γερουσία, *comitium* = ἀγορά (ὁ τόπος οὗ δῆμος ἀγείρεται).

*M. Wieacker*: Ich muss gestehen, dass mich die Übereinstimmung der *leges regiae* mit dem XII. Tafelstil (die auf dem gemeinsamen griechischen Satzungsstil zu beruhen scheint) in eine gewisse Verlegenheit bringt: sie schwächt den Eindruck eines «explosiven», das heisst eines besonders scharf markierten griechischen Einflusses gerade und nur auf die XII Tafeln ab. Ich hoffe aber, dass eine Lösung möglich ist.

*M. Heurgon*: M. Wieacker a magistralement illustré ce monument capital de la civilisation romaine au V<sup>e</sup> siècle qu'est la loi des XII Tables. Son influence sur la prose juridique latine n'étonnera pas, si l'on se rappelle que les enfants jusqu'à l'époque de Cicéron l'apprenaient par cœur. Elle s'est même exercée sur les modernes, car les traductions que Devoto et Pallottino ont données des tables Eugubines et des bandes de la momie de Zagreb sont dans le style des XII tables. Mais les documents étrusques originaux, par exemple le cippe de Pérouse, sont dépourvus de cette tendance à la *concinnitas*, de ces répétitions, de ces chiasmes que M. Wieacker a signalés — sauf peut-être la 4<sup>e</sup> inscription de Pyrgi (sur bronze) publiée récemment par M. Pallottino.

On ne saurait trop remercier M. Wieacker de son analyse linguistique et historique, qui nous a rappelé entre autres (*Tab. 1.4*) la distinction entre *adsiduus* et *proletarius*, laquelle nous ramène à notre débat. Les *adsidui* sont les *domiciliis* de la *classis*, dont la fortune était foncière. Les *proletarii infra classem* n'avaient pas de biens fonciers.

*M. Wieacker*: Ich danke sehr für die linguistische Bestätigung. Die dauernde Fortwirkung der XII Tafeln wird z.B. deutlich in der *Lex Plaetoria de iurisdictione* (Bruns p. 45; 3. oder frühes 2. Jh.): dort werden die XII Tafeln (I 9) mit *usque supremam ad solem occasum* wörtlich parodiert; und wenn man *ad solem occasum* mit Mommsen (*Staatsr.* I<sup>3</sup>, S. 384, n. 2; II<sup>3</sup>, S. 194 sq.) für eine Interpolation hält, bleibt doch *suprema*.

*M. Waszink*: Da Kurt Latte in seiner *Römischen Religionsgeschichte* darauf hinweist, dass für die XII Tafeln sicher mit einem Einfluss des *dorischen* Griechentums zu rechnen ist, andererseits

aber doch auch mit einem Einfluss der attisch-ionischen Kultur, vielleicht auch hier von Südalien selbst aus (vgl. oben die Bemerkung von Herrn Reverdin), so frage ich mich ob wir hier bei der Suche nach Quellen der dezemviralen Gesetzgebung nicht mehr mit einer griechischen Kultureinheit in Südalien rechnen müssen, ebenso wie wir allmählich zu der Vorstellung einer zentralitalischen Kultureinheit gekommen sind.

M. Wieacker: Ich stimme mit den Hinweisen Lattes, auf die ich hier nur kurz eingehen konnte, ganz überein. Ebenso hat mir die Formel Momiglianos gestern : «die *patres* blicken nach Altetrurien, die *plebs* nach Grossgriechenland», grossen Eindruck gemacht. Alte Lehnwörter, wie *mutuum* und *poena*, mögen sie nun griechische Entlehnungen aus dem Sikulischen (*mutuum*) oder Oskischem (*poena*) sein, oder umgekehrt (was ich bei *poena* für das Wahrscheinlichere halte), deuten jedenfalls sehr früh auf einen geistigen Austausch zwischen Italikern und italisch-sikeliotischem Grossgriechentum, der sich bei der praktischen Bedeutung dieser Worte in ständiger Berührung, z.B. im täglichen Handelsaustausch, gebildet haben muss.